

Der Geschäftsverkehr
mit dem
Komtor der Reichshauptbank
für
Werthpapiere.

Zum allgemeinen Gebrauche bearbeitet
von
R. Kraschuski,
Treasor-Kassirer im Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere.

~~~~~  
**Dritte umgearbeitete Auflage.**  
~~~~~



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1891.

Der Geschäftsverkehr
mit dem
Komtor der Reichshauptbank
für
Werthpapiere.

Zum allgemeinen Gebrauche bearbeitet
von
R. Kraschutski,
Treasor-Kassirer im Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere.

~~~~~  
**Dritte umgearbeitete Auflage.**  
~~~~~



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1891

ISBN 978-3-662-38728-3

ISBN 978-3-662-39615-5 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-39615-5

Softcover reprint of the hardcover 3rd edition 1891

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Franke) Berlin N.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die ersten beiden Auflagen der vorliegenden kleinen Schrift haben bei zahlreichen Interessenten eine beifällige Aufnahme gefunden. Die Ausgabe der nothwendig gewordenen dritten Auflage fällt mit dem Zeitpunkte zusammen, an welchem bei dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere einige Veränderungen der Niederlegungs-Bedingungen in Kraft treten. Diese haben in der vorliegenden Bearbeitung Berücksichtigung gefunden. So werden mit dem 2. Januar 1891 die Gebührensätze für die Niederlegung von Werthpapieren in veränderter Form erhoben, und zwar für neu hinzutretende Depots sofort, für bereits vorhandene Depots mit Beginn des neuen Niederlegungsjahres (vergleiche No. 2 der Bedingungen Seite 46). Die bisherige Entrichtung von besonderen Gebühren für die Kontrolle der Verloosungen, Kündigungen und Konvertirungen, sowie die Erhebung von Provisionen und Portokosten für die an dem Orte einer Zweiganstalt zahlbaren und dort eingezogenen Zins- und Gewinnantheilscheine, und auch die Berechnung einer Mäklergebühr (Courtage) für an der Börse verkaufte Coupons fällt fort, dafür sind die allgemeinen Gebühren etwas erhöht worden. — Ferner sind einige unwesentliche Änderungen betreffend den Bezug von „Coupons in natura,“ der im Inlande ausgestellten Werthpapiere, und bezüglich der Bekanntmachungen von Kündigungen und Konvertirungen, wenn es sich um ganze Gattungen oder Serien von Werthpapieren han-

delt (vergleiche No. 1 b der Bedingungen Seite 45) eingetreten.

Das Komtor für Werthpapiere hat ein wesentliches Interesse daran, daß die Niederleger mit den geschäftlichen Bräuchen desselben vertraut sind, weil dem Komtor durch die Vermeidung von überflüssigen Anfragen, deren Beantwortung zeitraubend und mühevoll ist, eine Menge Arbeit erspart bleibt. Aber auch die Deponenten selber werden manches, worüber sie aufgeklärt zu sein wünschen, in dem Büchlein, (dessen billiger Preis einem Jeden die Anschaffung desselben ermöglicht,) in einer für Jedermann faßlichen Form erläutert finden.

Berlin, im December 1890.

R. R.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Vorwort	3
Einleitung	7
I. Die Niederlegung von Werthpapieren.	
1. Einfache Depots	9
2. Gemeinsame Depots	17
3. Gesperrte Depots	19
4. Vormundschafts-Depots	21
II. Erläuterungen zu den Niederlegungs-Bedingungen.	
1. Allgemeines	23
2. Erhebung von Baarbeträgen	28
3. Coupons in natura	31
4. Vollmachten	32
5. Darlehne und Lombard	33
III. Die Erhebung niedergelegter Werthpapiere.	
1. Einfache Depots	35
2. Vormundschafts-Depots	37
3. Umschreibung auf andere Namen	38
4. Erbeslegitimation	39
5. Namensveränderung	39
6. Abhanden gekommene Depotscheine	39
IV. Börsen-Geschäfte.	
An- und Verkäufe zc.	41
<hr/>	
Die Niederlegungs-Bedingungen	45
Anlagen	52
Register	79

Bevor die Preussische Bank im Mai 1873 das Komtor zur Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren (jetzt Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere) eröffnete, gab es kein Bankinstitut in Deutschland, welches diesem Zweige des Bankwesens seine besondere Aufmerksamkeit schenkte. Wohl befaßten bedeutende Bankinstitute sich schon lange mit der Verwaltung des Besitzthums großer Kapitalisten; die Verwaltung kleiner Kapitalien dagegen wurde von diesen, wegen der Geringfügigkeit des Verdienstes, welcher mit der durch die gewissenhafte Verwaltung verursachten Mühe und Arbeit in keinem Verhältnisse steht, in der Regel abgelehnt.

Kapitalisten mit nur geringem Vermögen waren somit gezwungen, wenn sie ihre Werthpapiere nicht im eigenen Hause selbst verwalten wollten, die Hilfe von Banquiers niederen Ranges in Anspruch zu nehmen. Meistens ist dem Privatmanne ein Bankgeschäft, welchem er sein ganzes in Werthpapieren angelegtes Vermögen gern anvertraut, nicht bekannt; er ist daher auf die Erfahrungen und Aussagen Anderer über Solidität und Sicherheit einer solchen Banquierfirma angewiesen. Die Vermögensverhältnisse eines Banquiers bleiben zudem nicht immer dieselben, und fernerstehenden Kreisen ist es oft unmöglich, etwaige Veränderung in der Vermögenslage und den Geschäftsgrundsätzen eines solchen Mannes so rechtzeitig wahrzunehmen, daß sie sich vor Verlusten

schützen können. Es lag daher ein sehr fühlbares Bedürfniß vor, einem Jeden, auch demjenigen, welcher seine kleinen Ersparnisse in Werthpapieren angelegt hatte, Gelegenheit zu geben, dieselben sicher aufbewahren und gut verwalten zu lassen.

Dieser Art mögen wohl die Erwägungen gewesen sein, welche die Veranlassung für die Preussische Bank boten, diesen neuen Geschäftszweig zu eröffnen.

Es liegt der Reichsbank fern, mit dem eigentlichen Bankgeschäft in Concurrenz treten oder es gar schädigen zu wollen; sie betrachtet jedoch das Depotgeschäft als eine ihrer Aufgaben und besorgt zugleich den kommissionsweisen An- und Verkauf von Werthpapieren an der Börse, weil sie dies im Interesse ihrer Deponenten, d. h. derjenigen, welche derselben ihre Werthpapiere zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben, für nothwendig erachtet.

Die Vortheile, welche die Reichsbank ihren Deponenten gewährt, sind so bedeutend, daß der Aufschwung dieses Geschäftszweiges und der stets wachsende Gebrauch, welchen das Publikum von dieser Einrichtung macht, sich wohl erklären läßt, zumal die dafür zu zahlenden Gebühren und Provisionen nicht hoch sind.

Die volle Ausnutzung aller Vortheile, welche die Reichsbank bietet, zu erleichtern und die Kenntniß aller Einrichtungen dieses Geschäftszweiges auch denjenigen zugänglich zu machen, welchen in der Verwaltung ihres Besitzthums in Werthpapieren jede Erfahrung mangelt, soll der Zweck der nachfolgenden Darstellung sein.

Sowohl weiteren Kreisen, als auch den schon vorhandenen Interessenten soll eine möglichst übersichtliche Zusammenstellung alles dessen, was gewährt wird, in die Hand gegeben werden, damit ein Jeder selbst herausfinden kann, was seinen Zwecken am meisten entspricht, ohne den Rath Anderer in Anspruch zu nehmen.

Die auf der Rückseite der bei der Niederlegung (Deposition) von Werthpapieren einzureichenden Antragsformulare (Niederlegungs-Anträge, Deklarationen), abgedruckten Bedingungen geben wohl über die meisten Verhältnisse genügende Auskunft, doch dürfte, namentlich für den Unbewanderten, eine ausführliche Darstellung und Erläuterung der einzelnen Positionen nicht unerwünscht sein.

Der Uebersichtlichkeit wegen soll die nachfolgende Darstellung in vier Hauptabschnitten behandelt werden, welche Auskunft geben auf die vier Fragen:

Was hat man zu thun:

- I. Bei der Niederlegung von Werthpapieren,
- II. Während der Dauer der Aufbewahrung derselben,
- III. Bei der Abhebung von Werthpapieren,
- IV. Wenn man seine Papiere verkaufen, bezw. andere dafür ankaufen will?

I. Die Niederlegung (Deposition).

1. Die einfache Niederlegung von Werthpapieren.

Die Reichsbank nimmt Werthpapiere und Dokumente jeder Art durch das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin W. Jägerstraße 34/36 in Verwahrung.

Die Uebergabe der Papiere kann persönlich, — durch eine dritte Person (Beauftragten), — oder mittels Uebersendung der Werthpapiere durch die Post erfolgen.

Den Werthpapieren ist bei der Niederlegung ein schriftlicher Antrag auf einem dazu bestimmten Formular (sog. Niederlegungsantrag, Deklaration) beizufügen.

Derselbe muß enthalten:

1. Die deutliche eigenhändige Unterschrift (nebst Wohnungsangabe) desjenigen, auf dessen Namen die Werthpapiere niedergelegt werden sollen,

2. Die genaue Bezeichnung der niederzulegenden Papiere,

3. Die Angabe der Art und Weise des Bezuges der eingehenden Gelder.

Die Formulare zu diesen schriftlichen Niederlegungsanträgen — (Deklarations-Formulare) — werden auf Verlangen bereitwilligst abgegeben bezw. mit der Post übersandt.

Wer an einem Orte wohnt, in welchem sich eine Zweiganstalt der Reichsbank befindet¹⁾, erhält in deren Dienstlokal die nöthigen Formulare, sowie Anleitung und Auskunft auf etwaige mündliche Anfragen.

Auf einen schriftlichen Verkehr dieserhalb, oder gar auf die Uebersendung der Werthpapiere selbst an das Komtor der

¹⁾ Siehe das Verzeichniß derselben auf Anl. A (S. 52—54).

Reichshauptbank für Werthpapiere nach Berlin, lassen die Bankanstalten sich nicht ein.

Wer an einem Orte wohnt, in welchem sich keine Zweiganstalt der Reichsbank befindet, wendet sich zur Erlangung der zur Niederlegung (Deposition) von Werthpapieren erforderlichen Antrags-Formulare am besten direkt schriftlich an „das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere in Berlin“.

Man scheue sich nicht, im Verkehr mit der Reichsbank den Beamten derselben von vorneherein mit der nöthigen Offenheit entgegenzukommen. Die Beamten der Reichsbank sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögensangelegenheiten derjenigen Personen, welche ihre Papiere bei dem Komtor für Werthpapiere niederlegen, gegen Jedermann, also auch bei etwaigen Anfragen von anderen Behörden, das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten.

Alle schriftlichen Anträge sind

An

das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere
Berlin W.

Jägerstr. 34/36.

zu adressiren²⁾. Lautet die Adresse unvollkommen, etwa: „an die Reichsbank in Berlin“ u. s. w., so gelangt der Brief, da der Postbote denselben in einem anderen Bureau der Reichsbank abliefern, mit Verzögerung in die richtigen Hände.

²⁾ Es liegt im beiderseitigen Interesse, in allen an das Komtor für Werthpapiere gerichteten Schreiben bezw. Sendungen, eine Nummer der etwa schon im Besitze befindlichen Depotscheine, sowie die genaue Adresse in Bezug auf Stand, Wohnort und nächste Poststation, in größeren Orten auch die Straße, anzugeben. — Sendungen von Depotscheinen, Deklarationen, Werthpapieren u. s. w. ist ein Anschreiben beizufügen, aus welchem der Zweck der Sendung ersichtlich ist.

Wird auf vorhergegangene Correspondenzen Bezug genommen, so ist in Kürze deren Inhalt, bei Beantwortung von Briefen des Komtors für Werthpapiere das Datum und die in der oberen linken Ecke befindliche Journal-Nummer derselben anzugeben.

Die Anfertigung³⁾ des einzureichenden Niederlegungsantrages auf dem Antrags-Formular hat nach folgenden Grundsätzen stattzufinden.

Zu jedem Niederlegungs-Antrage ist ein besonderes Antrags-Formular (Deklaration) zu verwenden.

Mittels desselben Antrages dürfen nur Werthpapiere gleicher Gattung, bei welchen

- a) der Zinsfuß (z. B. 4%),
- b) der Zinstermin (z. B. Jan.=Juli),
- c) die Zahlstelle der Zinsscheine,

übereinstimmt, eingereicht werden.

Es dürfen z. B. sämmtliche Jahrgänge der

Preussischen $3\frac{1}{2}\%$ consolidirten Staatsanleihen mittels eines Niederlegungs-Antrages eingereicht werden, weil die oben erwähnten drei Voraussetzungen bei ihnen zutreffen.

Preussische 4% consolidirte Staatsanleihen müssen dagegen von den obigen getrennt, mittels eines besonderen Antrages eingereicht werden, weil der Zinsfuß ein anderer ist.

Ebenso sind Preussische 4% consolidirte Staatsanleihen mit Januar=Juli von solchen mit April=October=Zinstermin zu trennen und auf einem besonderen Antrage einzureichen, weil die Zinstermine verschieden sind.

Nachdem auf die angegebene Art die verschiedenen Gattungen von einander getrennt sind, ordne man die Stücke in jeder einzelnen Gattung für sich nach Jahrgang, Littera oder Serie und dann nach der Größe der Beträge und zwar so, daß die größten Stücke obenauf liegen. Sodann lege man die Stücke und die Zinsscheinebogen — **jedes für sich besonders** — in diesen Gruppen nach den Nummern und zwar der Reihenfolge nach.

Nun erst beginne man mit den Eintragungen in die Anträge. Am Kopfe auf der Vorderseite der Antrags-Formulare mit der

³⁾ Siehe die Vorderseite der Niederlegungsanträge (Anl. B 1—4).

Ueberschrift: „Zur Beachtung bei Anfertigung des Niederlegungs-Antrages“ — ist eine allgemein verständliche Anleitung hierzu gegeben.

Als Anlage B 1—4 sind einige Musteranträge beigelegt, welche zur Erleichterung dieser Arbeiten beitragen werden.

Das Eintragen der Jahrgänge, Serien, Littera und Nummern in die Anträge wolle man mit der größten Sorgfalt bewirken und sich vor falschen Bezeichnungen und falschen Nummern (Zahlenverstellungen) hüten; dies gilt namentlich von Loospapieren und solchen, welche Amortisationsziehungen unterworfen sind. Die Kontrolle der Verloosungen⁴⁾ erfolgt lediglich nach Maßgabe der Niederlegungs-Anträge, und werden Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung⁵⁾ der Nummern in die Niederlegungs-Anträge entstehen, von der Reichsbank nicht vertreten.

Zur Fertigstellung des Antrages ist es noch erforderlich, eine Erklärung abzugeben, auf welche Weise man die eingehenden Zinsen, Gewinn-Anteile und sonstige Baarbeträge zu beziehen wünscht. — Dies geschieht durch Ausfüllen der zu diesem Zwecke offen gelassenen Stellen am Kopfe des Antrages. Das Nähere über den Zinsenbezug wolle man vorher auf Seite 28—32 des II. Abschnittes nachlesen. —

Ueber jeden Betrag von Werthpapieren, welcher mittels besonderen Niederlegungs-Antrages eingereicht ist, wird von der Reichsbank ein besonderer Depotschein ertheilt, so daß die ausgereichten Depotscheine in Zahl, Effectengattung und Summe genau den eingereichten Anträgen entsprechen.

Wer daher aus irgend welchen Gründen, vielleicht um später leichter über einen Theil verfügen zu können, von derselben Effectengattung mehrere Depotscheine zu erhalten wünscht, kann diese Theilung sofort selbst bei der Niederlegung der Papiere vornehmen, indem er davon zwei oder mehrere Niederlegungs-Anträge einreicht.

⁴⁾ Siehe Nr. 1 b (S. 45) der Niederlegungs-Bedingungen.

⁵⁾ Siehe Nr. 5 (S. 47) der Niederlegungs-Bedingungen.

Will Jemand z. B. 20 000 Gulden Ungarische 4% Gold-Rente deponiren und glaubt in längerer oder kürzerer Zeit 5000 Gulden davon zu bedürfen, so empfiehlt es sich für diesen Posten zwei Anträge anzufertigen, einen über 5000 Gulden und einen über 15 000 Gulden, um gleichlautende Depotscheine zu erhalten. Da nämlich nach Nr. 10 der Niederlegungs-Bedingungen jedes einzelne Depot nur im Ganzen zurückgegeben und nach Nr. 4 derselben Bedingungen die gezahlten Provisionen⁶⁾ (dieselben müssen für ein Jahr vorausbezahlt werden) in keinem Falle zurückvergütet werden, so müßte man, um 5000 Gulden zu erlangen, falls die Theilung nicht gleich bei der Niederlegung, wie geschildert, vorgenommen wurde, den quittirten Depotschein über die ganze Summe einreichen, von den zurückgehaltenen 20 000 Gulden die nothwendigen 5000 Gulden abzweigen und den Rest von 15 000 Gulden unter Einreichung eines neuen Antrages von neuem niederlegen, wobei die Provision für ein neues Depot in Rechnung gestellt wird.

Schon fällige, oder innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Gewinnantheilscheine werden nicht mit übernommen, sondern dem Deponenten zurückgegeben. — Da das Trömmen der Zinsscheine viele Wochen vor deren Fälligkeitstermin beendet sein muß, um allen Deponenten zugleich die Zinsen ganzer Reihen von Werthpapieren rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können, mußte obige Maßregel eingeführt werden.

Für Hypotheken-⁷⁾ und sonstige Dokumente, sowie für die nach Nr. 14 der Niederlegungs-Bedingungen niederzulegenden gesperrten Depots (siehe Seite 19—21 dieses Abschnittes) sind besondere Antrags-Formulare bestimmt und anzuwenden.

Die Zinsen⁸⁾ von Hypotheken-Dokumenten kann sich der Hypotheken-Gläubiger direkt von seinem Schuldner zahlen lassen; doch übernimmt das Komtor für Werthpapiere es auch, die Hypotheken-Zinsen in derselben Weise an den Deponenten zu

⁶⁾ Siehe Nr. 3 und 4 (S. 47) der Niederlegungs-Bedingungen.

⁷⁾ Siehe die Vorderseite des Niederlegungs-Antrages (Anl. B 1—4).

⁸⁾ Siehe Nr. 8 (S. 48) der Niederlegungs-Bedingungen.

zahlen, wie dies bei allen anderen niedergelegten Werthpapieren geschieht, wenn die Zinsbeträge bei der Kasse des Komtore, oder mittels der Post oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Komtore für Werthpapiere eingezahlt werden, und zwar unter Angabe der Nummer des Depotscheins, auf welchen die Hypothek, wofür die Zinsen gezahlt werden, niedergelegt ist. — Es ist Sache des Deponenten den Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

Da die Ausfertigung der Depotscheine einige Zeit in Anspruch nimmt, erhält Derjenige, welcher im Dienstlokal des Komtore Werthpapiere zur Niederlegung einliefert, als vorläufige Quittung eine unterstempelte (grüne) Karte, auf welcher die Nummern der abzuhebenden Depotscheine verzeichnet sind. Die Depotscheine selbst werden am nächsten Geschäftstage Vormittags dem Ueberbringer dieser Karte ohne Legitimationsprüfung ausgehändigt; die Karte ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Sind die niederzulegenden Werthpapiere dem Komtor durch die Post übersandt worden, so erhält der Absender sofort nach Eintreffen der Sendung eine kurze Empfangsanzeige und nach der Niederlegung, welche so schnell als möglich bewirkt wird, die endgültigen Depotscheine.

Die Depotscheine⁹⁾ werden namens des „Komtore der Reichshauptbank für Werthpapiere“ ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterschrieben.

Irrthümer, welche bei der Ausstellung¹⁰⁾ der Depotscheine etwa vorgekommen sein sollten, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden, da auf spätere Reklamationen keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Nummern der eingereichten Papiere werden auf den Depotscheinen nicht verzeichnet, wohl aber steht es dem Deponenten frei, bei verloszbaren Papieren ein besonderes Nummernverzeichnis den Anträgen beizufügen, welches er abgestempelt mit dem Depotschein zurückerhält.

⁹⁾ Siehe die Rückseite des Niederlegungs-Antrages (Anl. B 1—4).

¹⁰⁾ Siehe Nr. 6 (S. 47) der Niederlegungs-Bedingungen.

Etwaigen späteren Anträgen auf Anfertigung von Nummernverzeichnissen nachzukommen ist das Komtor nicht verpflichtet, da dem Deponenten von jeder Veränderung seines Depots (bei etwa eintretenden Verlosungen u. s. w.) durch Uebersendung der betreffenden Beläge ohne weiteres Kenntniß gegeben wird, so daß derselbe in der Lage ist die nothwendigen Nachtragungen selbst vorzunehmen. Auf besonderen Wunsch der Deponenten läßt das Komtor für Werthpapiere jedoch derartige Verzeichnisse gegen Schreibgebühren anfertigen.

Die Depotscheine lauten auf den Namen¹¹⁾ und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem cedirt oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Reichsbank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Deponenten bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle, das ist in Berlin die Ministerial-, Militär- und Baukommission, zu hinterlegen.

Es läßt sich ein Besitzwechsel an den niedergelegten Werthpapieren also nicht einfach dadurch vollziehen, daß man den Depotschein mittels Cession weiter giebt, sondern es muß unter Zurückreichung des quittirten Depotscheines das Depot zurückgezogen und unter Einreichung eines vom neuen Besitzer eigenhändig vollzogenen Niederlegungs-Antrages die Niederlegung der Papiere auf den neuen Namen erfolgen. (Das Nähere dieses Verfahrens siehe Seite 38 des III. Abschnittes.)

Paßwort.

Es ist gestattet, in einem versiegelten Schreiben ein beliebig zu wählendes Paßwort einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung¹²⁾ des Depots in der Regel versagt wird. Da das Paßwort nur beachtet werden kann, wenn der Depotschein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Komtors versehen ist, so empfiehlt es sich, dasselbe sogleich bei der Niederlegung der Papiere einzureichen. Das Schreiben darf keinerlei weitere Anträge enthalten, da dasselbe erst bei der Herausnahme eines Depots,

¹¹⁾ Siehe Nr. 7 (S. 48) der Niederlegungs-Bedingungen.

¹²⁾ Siehe Nr. 10 (S. 48) der Niederlegungs-Bedingungen.

behufs Kontrolle des Paßworts, geöffnet wird. Der Umschlag ist mit nachstehender Adresse zu versehen:

„Inliegend Paßwort für (Name, Wohnort, Datum).“

Bei etwaigen späteren Niederlegungen sind die betreffenden Anträge seitens des Deponenten mit dem Vermerk: „Paßwort Nr. . . .“ (die Nummer befindet sich auf dem Depotschein neben oder unter dem Ausdruck „Paßwort“) zu versehen, damit letzterer auf die neuen Depotscheine übertragen werden kann.

Die Nennung des Paßwortes ist der Kontrolle wegen erforderlich, sobald die Papiere abgehoben werden, bzw. wenn in Folge der Kündigung oder des Verkaufs der Papiere die gelösten Baar= beträge ganz oder theilweise ausgezahlt werden sollen.

Die Nennung ist nicht erforderlich, wenn für den Erlös gekündigter oder verkaufter Depots andere Werthpapiere angekauft und letztere unter demselben Paßwort wiederum niedergelegt werden.

Das Einlegen mehrerer Paßworte ist nicht gestattet, vielmehr behält das einmal gewählte Paßwort für sämtliche Depots Giltigkeit.

Der Umschlag des zur Kontrolle einzusendenden Paßwortes ist mit dem Vermerk:

„Kontrol=Paßwort.“

dem Namen des Deponenten und mit der Nummer zu versehen, unter der das Paßwort bei dem Komtor registriert ist.

2. Gemeinsame Depots.

Mehrere einzelne, jedoch höchstens drei Personen¹³⁾ (Geschwister, Eheleute, Eltern und Kinder u. s. w.) können gemeinschaftlich niederlegen, wenn sie den einzureichenden Antrag mit folgendem Zusatz versehen:

„Ueber die hinterlegten Werthpapiere, sowie über die eingehenden Gelder, kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittiren.“ (Siehe die Anlage B 2.)

¹³⁾ Siehe die Rückseite des Niederlegungs-Antrages (Anl. B 1—4).
Krajčupki.

Der Niederlegungs-Antrag ist von einem Jeden der Deponenten eigenhändig zu unterschreiben.

Derjenige Deponent, welcher im Besitze des Depotscheines ist, kann hiernach ohne weiteres allein, als wenn das Depot nur von ihm niedergelegt wäre, sowohl über die Zinsen als auch über das Kapital verfügen. Soll dies vermieden werden, so ließe sich beispielsweise bei drei Interessenten die beabsichtigte Sicherheit dadurch erreichen, daß die Werthpapiere auf den Namen von nur zwei Personen niedergelegt würden, während der dritten Person die Aufbewahrung des über dieselben ausgestellten Depotscheines zufiele.

Solche Depots werden jederzeit ohne vorherige Vereinbarung angenommen. Es empfiehlt sich, sofort bei der Niederlegung diejenige Person zu bestimmen, an welche Briefe, Benachrichtigungen u. s. w. zu richten sind.

Wollen Behörden, Korporationen, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen¹⁴⁾ Werthpapiere in Verwahrung geben, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung mit dem Komtor für Werthpapiere.

Es sind daher, bevor die niederzulegenden Werthpapiere eingereicht werden, die nöthigen Angaben und Aufklärungen über Zusammensetzung des Vorstandes, der gesetzlichen Vertreter bezw. der Bevollmächtigten etwa durch Einsenden der Statuten, oder in sonstiger glaubhafter Weise dem Komtor zur Verfügung zu stellen, welches dann seinerseits die Bedingungen, unter welchen die Niederlegung bewilligt werden kann, mittheilt, oder dieselbe ablehnt.

Bei seinen Entscheidungen läßt sich das Komtor für Werthpapiere von dem Grundsätze leiten, daß es in keinem Falle zweifelhaft sein darf, welche Person berechtigt ist, bei dem in redestehenden Depot über die eingehenden Baarbeträge, oder über die Papiere selbst zu verfügen. Das Komtor verlangt deshalb einen Revers, daß die namhaft gemachten Personen dem Komtor gegenüber so

¹⁴⁾ Siehe die Rückseite des Niederlegungs-Antrages (Anl. B 1—4).

lange verfügungsberechtigt bleiben, bis demselben eine Aenderung hierin schriftlich mitgetheilt wird.

3. Gesperrte Depots.

Unter gesperrten Depots versteht man solche, über die der Deponent nicht frei, sondern nur unter Zustimmung Dritter, bezw. nach Erledigung gewisser Voraussetzungen verfügen darf.

Das Komtor für Werthpapiere gestattet nach Nr. 14 der Bedingungen die Niederlegung gesperrter Depots in zwei Fällen¹⁵⁾.

A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Gewinnantheile der hinterlegten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Werthpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses niedergelegt,

so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Komtor bei der Niederlegung zu behändigen und der Niederlegungsantrag mit dem Zusatz (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen: „Gesperrt nach Nr. 14 A — bzw. B — der Bedingungen.“ — Der Depotschein wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke bedruckt, und die Zahlung der Zinsen und Gewinnantheile, sowie die Rückgabe des Depots an den Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger erfolgt: zu A, ohne Zustimmung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.

Zwei Schemata für die vorschriftsmäßige Erklärung bei gesperrten Depots nach Nr. 14 A und

„ Nr. 14 B

sind als Anlage C 1 und 2 beigelegt.

Bei Depots, welche nach Nr. 14 A der Bedingungen gesperrt sind, soll dem Niederleger zwar das Kapital verbleiben, einer an-

¹⁵⁾ Siehe Nr. 14 (S. 50) der Niederlegungs-Bedingungen.

deren Person aber der Nießbrauch des niedergelegten Kapitals zustehen und gesichert werden.

Wenn z. B. in Folge testamentarischer Bestimmung der Sohn eines Verstorbenen zum Erben eines aus Werthpapieren bestehenden Vermögens eingesetzt ist, während seiner noch lebenden Mutter die Zinsen aus diesem Vermögen lebenslänglich zustehen und beide Theile ein Interesse daran haben, Sicherstellung zu verlangen, also der Sohn für das Kapital, die Mutter für die Zinsen, so wird einem Jeden von beiden, durch die Niederlegung der betreffenden Werthpapiere bei der Reichsbank in einem sogenannten gesperrten Depot die gewünschte Sicherheit gewährt. In dem vorliegenden Falle würde der Sohn die Werthpapiere als ein nach Nr. 14 A der Bedingungen gesperrtes Depot bei dem Komtor für Werthpapiere auf seinen Namen niederlegen und seine Mutter als Zinsempfängerin einsetzen. Der Sohn erhält danach, obgleich er stets im Besitze des über die Niederlegung der Papiere ertheilten Depotscheines bleibt, diese Papiere in keinem Falle ohne Genehmigung der zum Empfang der Zinsen berechtigten Mutter zurück; erst die Beibringung der standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod hebt diese von dem Deponenten verhängte Sperre über das Depot auf.

Mehrere Personen können gemeinschaftlich ein solches Depot niederlegen, wenn sie die Deklaration mit dem bei gemeinsamen Depots üblichen Zusatz versehen: „Ueber die niedergelegten Werthpapiere kann jeder Einzelne von uns verfügen und quittiren.“

Daß dagegen mehrere Personen bei ein und demselben nach Nr. 14 A gesperrten Depot zum Zinsempfang berechtigt sein sollen, ist nicht statthaft.

Bei Depots, welche nach Nr. 14 B der Niederlegungs-Bedingungen gesperrt sind, sollen die Zinsen zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses dienen¹⁶⁾.

¹⁶⁾ Die Militärbehörde erachtet nicht alle Werthpapiere zu obigem Zwecke für geeignet; es gelten derselben vielmehr nur die Zinsen von

Die Depotscheine lauten auf den Namen desjenigen (Vater, Mutter, Schwiegervater u. s. w.), welcher die Papiere zu dem oben genannten Zweck niederlegt. Der betreffende Offizier (bzw. dessen zukünftige Gattin) ist als Zinsenempfänger eingesetzt und zur Abhebung derselben allein berechtigt.

Bei dieser Art von gesperrten Depots darf der Deponent über dieselben nur unter schriftlicher Zustimmung der dem betreffenden Offizier vorgesetzten zuständigen Militärbehörde verfügen. Allen Anträgen, bei welchen es sich um Veränderung der Art der Papiere oder der Summe handelt, ist daher von vornherein die hierzu nothwendige Genehmigung des Zinsenempfängers bzw. der Militärbehörde beizufügen. Nur nach Beibringung dieser Genehmigung kann solchen Anträgen entsprochen werden.

4. Vormundschafts-Depots.

Verwaltet Jemand als Vormund oder Pfleger in Werthpapieren angelegte Mündelgelder¹⁷⁾ und will dieselben in seiner Eigenschaft als solcher bei dem Komtor für Werthpapiere niederlegen, so hat er dies in dem Niederlegungs-Antrage zu erklären.

Auf dem Antrage sind die Namen der Mündel einzeln nach dem Alter, unter Angabe der Geburtstage und Jahre, anzugeben. (Vergleiche das Muster dieses Niederlegungs-Antrages auf Anlage B 3 Seite 59.)

Die Werthpapiere können auch gemeinschaftlich von dem Vormunde und Gegenvormunde niedergelegt werden. Dieselben haben sich als solche auf dem Niederlegungs-Antrage und zugleich denjenigen von ihnen, an welchen eingehende Gelder u. s. w. gezahlt werden sollen, zu bezeichnen.

deutschen Werthpapieren als sicher, wenn die Reichsbank die betreffenden Papiere als beleihbar (siehe das Verzeichniß auf Anl. E auf Seite 75—77) anerkennt, und wird die Deposition anderer Arten von Werthpapieren von der Militärbehörde in der Regel nicht zugelassen. (Vergl. d. Armee-Berordnungsblatt von 1886 Seite 174 und Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Dezember 1887.)

¹⁷⁾ Siehe Nr. 12 (S. 49) der Niederlegungs-Bedingungen.

Dem Niederlegungs-Antrage ist die gerichtliche Bestallung als Vormund zur Kenntnißnahme beizufügen; dieselbe wird thunlichst bald zurückgegeben.

Ist einem Vormunde die Niederlegung der Werthpapiere bei der Reichsbank von dem Vormundschaftsgerichte mit der Bedingung aufgegeben worden, daß die Anordnung des Vormundschaftsgerichtes zur Niederlegung der Werthpapiere ausdrücklich auf dem Depotscheine vermerkt werde, so ist dieses bei der Einreichung des Antrages dem Komtor für Werthpapiere mitzutheilen; der Niederlegungs-Antrag und der Depotschein werden sodann mit dem Vermerke: „Auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes“ versehen¹⁸⁾. (Vergleiche das Muster dieses Niederlegungs-Antrages auf Anlage B 4 Seite 61.)

Die Zinsen und eingehenden Gelder werden in der weiter unten (Abschnitt II) dargelegten Weise den Vormündern wie jedem anderen Deponenten gezahlt.

Im Interesse der Vormünder sei hier ausdrücklich erwähnt, daß es sich empfiehlt, falls bei Uebernahme der Vormundschaft Depotscheine der Reichsbank von einem früheren Vormunde übernommen werden, sofort dem Komtor für Werthpapiere unter Einwendung der Bestallung und der Depotscheine den Wechsel in der Person des Vormundes anzuzeigen. Die Umschreibung der Depotscheine auf den Namen des neuen Vormundes ist zwar nicht erforderlich, wohl aber wird durch eine kurze Notiz auf den Depotscheinen die Veränderung in der Person des Vormundes vermerkt.

Falls dieser Wechsel nicht rechtzeitig angezeigt wird, kann es vorkommen, daß die etwa eingehenden Zinsbeträge noch dem alten Vormunde (siehe Abschnitt II) überwiesen werden, wodurch Weiterungen und Verluste für den neuen Vormund entstehen könnten.

¹⁸⁾ Die auf Anlage E (Seite 75—77) als bei der Reichsbank unter Klasse I beilehbar aufgeführten deutschen Werthpapiere gehören, mit Ausnahme derjenigen, welche mit einem * gekennzeichnet sind, zu denjenigen Schuldverschreibungen, welche nach § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind.

II. Erläuterungen zu den Niederlegungs- Bedingungen.

1. Allgemeines.

Nachdem die Reichsbank die Werthpapiere zur Aufbewahrung angenommen und Depotscheine darüber ertheilt hat, übernimmt sie:

1. für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

- a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnantheilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;
- b) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bzw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bzw. die beantragte Konvertirung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen.

Die Benachrichtigung der Niederleger über Kündigungen und Konvertirungen erfolgt durch gewöhnliche Briefe oder, wenn es sich um ganze Gattungen oder Serien von Werthpapieren handelt, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, sowie andere geeignete öffentliche Blätter nach Wahl der Reichsbank. In jedem Falle ist die Reichsbank ermächtigt, in Ermangelung besonderer Anträge oder Erklärungen der Niederleger, das Interesse der Letzteren nach bestem Ermessen wahrzunehmen, insbesondere angebotene Konvertirungen für deren Rechnung zu besorgen.

- c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komtor für Werthpapiere spätestens am dritten Werttage, bei den Reichsbankanstalten spätestens am achten Werttage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;

- d) die neuen Zins- und Gewinnantheilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;
- e) vollgezahlte Interimsscheine in endgültige Stücke umzutauschen;
- f) das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren (vergl. Nr. 2.) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinsscheine, bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühwaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $\frac{3}{4}$ vom Tausend — also 50 beziehungsweise 75 Pfennige für je angefangene 1000 Mark des Nennwerthes der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Depotschein zu entrichten. Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem **ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr** gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden behufs Ermittlung der Gebühren nach untenstehenden festen Sätzen*), im Uebrigen nach dem Berliner Börsengebrauch in Reichswährung umgerechnet. — Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verloosten, gekündigten oder konvertirten Papieren (1. b.), ferner für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Maklergebühr zc. $\frac{1}{8}$ vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnantheilscheine, sowie für den Umtausch der Interimsscheine (1. d. e.) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

Auf welche Punkte sich die Verwaltung der Depots erstreckt, ist unter Nr. 1 a—f genau auseinandergesetzt.

*) Umrechnung nach Nr. 2 der Bedingungen:

1 Doll. = 4,25 M. 1 Fr., Lire, Peseta, rum. Lei = 0,80 M. 1 Guld. Oesterr. Währung = 2 M. 1 Guld. jüdd. oder Holl. Währ. = 1,70 M. 1 Rubel = 3,20 M. 1 Pfund Sterling = 20 M. 1 Krone = 1,125 M. 1 Peso = 4 M.

Zu 1 b sei hier noch ganz besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Kontrolle der Verloofungen vom Komtor für Werthpapiere nach den Ziehungs- bzw. Verloofungslisten und Bekanntmachungen der allgemeinen Verloofungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers, welche während der Dauer der Aufbewahrung erscheinen, ausgeübt wird, daß somit etwaige Rückstände aus früheren Verloofungen erst entdeckt werden können, nachdem die erste Restantenliste nach stattgehabter Niederlegung erschienen ist.

Sollte Jemand zwingende Gründe zu der Vermuthung haben, daß sich unter seinen niedergelegten Papieren aus früheren Verloofungen bereits aufgerufene Stücke befinden, so empfiehlt es sich, dies dem Komtor für Werthpapiere mitzutheilen, welches sodann ausnahmsweise eine darauf bezügliche Kontrolle vornehmen wird.

Eine Versicherung der deponirten verlooßbaren Papiere gegen Kursverlust bei Ausloofungen übernimmt die Bank nicht, überläßt es vielmehr den Deponenten selbst, welche die Versicherung wünschen, sich mit Firmen, welche derartige Versicherungen übernehmen, direkt zu diesem Zwecke in Verbindung zu setzen.

Ist aus dem Depot ein Stück zur Rückzahlung gezogen, so erhält der Deponent für jeden einzelnen Fall rechtzeitig schriftliche Nachricht. Es ist dem Deponenten anheimgestellt, entweder für das ausgelooßte Stück ein gleichartiges als Ersatz in das Depot kaufen zu lassen, oder das baare Geld nach Eingang des gezogenen Papiers zu erheben, oder für den Baarbetrag ein Werthpapier anderer Gattung, welches als neues Depot niedergelegt werden müßte, ankaufen zu lassen.

In dem ersten von diesen drei Fällen ist die Einsendung des Depotscheines nicht erforderlich. Am Fälligkeitstermine wird das ausgelooßte Stück eingezogen und für den Erlös ein anderes gleichartiges Stück angekauft, welches als Ersatz in das Depot gelegt wird, so daß dieses unverändert bestehen bleibt.

Ist der Ersatzankauf vollzogen, so erhält der Deponent (auf Wunsch sofort, andernfalls mit der nächsten Zinsnote) Abrechnung darüber, unter Aufgabe der Serie, Nummer u. s. w. des gekauften Papiers.

Im zweiten und dritten Fall ist die Einsendung des quittirten Depotscheines erforderlich, da die Summe der niedergelegten Werthpapiere sich verringert. Ueber den im Depot verbleibenden Rest wird kostenfrei ein neuer Depotschein ausgestellt.

Hat der Deponent selbst Ersatz für ein verlostes Stück beschafft, so werden die gelieferten Papiere in das Depot gelegt und die gekündigten Stücke dafür herausgegeben. Auch in diesem Falle ist die Einsendung des Depotscheines nicht erforderlich, wohl aber muß die Nummer des Depots, in welches das unverloste Stück eingelegt werden soll, genau angegeben werden.

Falls die verlostes Papiere von dritter Seite, etwa von dem Banquier, welcher die Versicherung gegen Kursverlust übernommen hat, gegen Ersatzstücke eingetauscht werden sollen, so ist für jeden einzelnen Fall eine Benachrichtigung seitens des Deponenten an das Komtor für Werthpapiere erforderlich, worin dasselbe ermächtigt wird, den Umtausch in der gewünschten Weise vorzunehmen.

Ohne besonderen Antrag des Deponenten nimmt das Komtor für Werthpapiere keinerlei Veränderungen mit dem Depot vor.

Von den in den Verloofungstabellen des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers bekannt gemachten Convertirungen erhält der Deponent entweder schriftliche Nachricht durch einen gewöhnlichen Brief, oder die Benachrichtigung erfolgt durch Bekanntmachung im deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, so wie durch viele andere geeignete öffentliche Blätter. — Ein Verzeichniß derjenigen Zeitungen, in welchen etwaige Bekanntmachungen unter allen Umständen erlassen werden, ist im Geschäftslokal des Komtors für Werthpapiere und bei den meisten Bankanstalten ausgehängt. Von dieser letzteren Art der Bekanntmachung wird jedoch nur in den allersehrsten Fällen Gebrauch gemacht werden, insbesondere nur, wenn es sich um ganze Gattungen bzw. Serien von Werthpapieren handelt, von denen bei dem Komtor für Werthpapiere so viele Depots vorhanden sind, daß eine rechtzeitige Benachrichtigung eines jeden einzelnen Deponenten sich kaum durchführen ließe, da in der Regel die zur An-

meldung der Konvertirung gelassene Frist kurz bemessen ist. Zudem kann wohl vorausgesetzt werden, daß die Deponenten bei derartigen großen Konvertirungen, die in eingehender Weise von fast allen öffentlichen Blättern besprochen zu werden pflegen, auch ohne Benachrichtigung des Komtore für Werthpapiere unterrichtet sind, so daß durch die Bekanntmachung desselben mehr einer Form, als einem Bedürfniß genügt wird. — Erfolgt kein die Konvertirung betreffender besonderer Antrag der Niederleger, so ist die Reichsbank ermächtigt, das Interesse der Letzteren unter Berücksichtigung der augenblicklich obwaltenden Verhältnisse nach bestem Ermessen wahrzunehmen.

Zu 1d. Die neuen Zinsschein- und Dividendenbogen werden, nachdem die alten abgelaufen sind, ohne weitere Benachrichtigung gegen Vergütung der Selbstkosten, und falls keine solche entstanden sind, kostenfrei rechtzeitig besorgt, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann. Behält der Niederleger die Talons in Händen, so erfolgt die Besorgung neuer Zinsscheinbogen gegen etwaige Einsendung der Letzteren seitens des Komtore für Werthpapiere nicht. Es bleibt vielmehr dem Deponenten selbst überlassen, sich die neuen Bogen zu beschaffen.

Zu 1e. Vollgezahlte Interimsscheine werden ohne weiteres und ohne Benachrichtigung an den Deponenten umgetauscht.

Zu 1f. Weitere Einzahlungen auf niedergelegte nicht vollgezahlte Papiere, sowie die Ausübung eines etwaigen Bezugsrechtes von niedergelegten Werthpapieren auf neue Stücke hat der Deponent selbst rechtzeitig zu beantragen und gleichzeitig die für die Aufträge erforderlichen Gelder dem Komtore für Werthpapiere zur Verfügung zu stellen. — Wo es die Verhältnisse irgend gestatten, wird der Deponent jedoch vorher schriftlich darauf aufmerksam gemacht, daß weitere Einzahlungen zu leisten, bezw. Bezugsrechte auszuüben sind. Wird die Ausübung des Bezugsrechtes nicht gewünscht, so empfiehlt es sich dasselbe, wenn möglich, verkaufen zu lassen und sich hierdurch den etwa gebotenen Vortheil zu sichern.

2. Die Erhebung von Baarbeträgen.

Die eingegangenen Zinsen, Gewinnantheile und Baarbeträge können (siehe 1a und c der Niederlegungs-Bedingungen) bei dem Komtor für Werthpapiere spätestens am dritten Werktag nach dem Fälligkeitstermine, bei den Zweiganstalten der Reichsbank (siehe Anlage A) spätestens am achten Werktag nach dem Fälligkeitstermine oder zu einer beliebigen späteren Zeit abgehoben werden. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark¹⁾, so kann dasselbe in Raten bezogen werden, aber nicht unter 150 Mark.

Die Erhebung der Geldbeträge darf nur auf die in dem Niederlegungs-Antrage angegebene Art und an dem dort angegebenen Orte stattfinden. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig.

Wer den Ort oder die Art der Erhebung zu wechseln wünscht, muß dies vier Wochen vorher beantragen, widrigenfalls die Zahlung noch in der früheren Weise erfolgt.

Der Bezug von baaren Geldern kann bewerkstelligt werden:

- I. indem man dieselben direkt durch das Komtor für Werthpapiere in baar bezw. durch Giro-Ueberweisung bezieht,
- II. indem man dieselben an die Bankanstalt seines Wohnortes überweisen läßt.

I.

Die Kasse des Komtors für Werthpapiere ist jeden Werktag Vormittag von 9—12 $\frac{1}{2}$ Uhr geöffnet.

Es ist bei persönlicher Abhebung von Baarbeträgen zur Legitimation des Empfängers unbedingt erforderlich, sofern derselbe im Komtor nicht persönlich bekannt ist, ein Legitimationsdokument (am besten einen Depotschein) mitzubringen. Die Zinsquittungen sind eigenhändig zu vollziehen. — Die erhaltenen Baarbeträge sind sofort bei Empfang derselben zu zählen.

Da in den ersten Tagen der großen Zinstermine (2. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. October) der Andrang zum Kassenlokal sehr bedeutend zu sein pflegt, empfiehlt es sich, um unvermeidlich langes

¹⁾ Siehe Nr. 9 (S. 48) der Niederlegungs-Bedingungen.

Warten auf Abfertigung zu umgehen, auf besonderen vom Komtor für Werthpapiere zu beziehenden Postkarten sich für einen bestimmten Tag zur Abholung seiner Zinsen anzumelden. — Für derartig angemeldete Posten werden die nöthigen Auszüge und Zinsnoten vorher fertig gemacht, und geht dann die Abfertigung schnell Zug um Zug vor sich. Erfolgt die Abhebung nicht an dem festgesetzten Tage, so wird der Betrag auf Gefahr und Kosten des Deponenten am nächstfolgenden Tage an die angegebene Adresse durch Postanweisung übersandt.

Wer seine Zinsen und sonstigen Baarbeträge nicht persönlich erheben will, kann sich dieselben vom Komtor für Werthpapiere durch die Post senden lassen. Durch die Post werden Zinsnoten und Baarguthaben indessen nur auf Grund eines jedesmaligen Antrages übermittelt. Die Stelle des Antrages vertritt ein in blanco vollzogenes, mit deutlicher Unterschrift und genauer Wohnungsangabe versehenes Quittungs-Formular. Ein weiteres Anschreiben an das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere ist nicht erforderlich; event. thut man gut, mit demselben keine Anträge zu verbinden, welche andere Angelegenheiten als die Geldüberweisung betreffen.

In den Zinsquittungen ist zur leichteren Auffindung des Kontos entweder Buch und Seite desselben (vergleiche Depotschein unten links) oder die Nummer eines Depotscheines anzugeben.

Wird die Uebermittlung sämmtlicher zu dem betreffenden Termine eingehenden Zinsen in einer Sendung gewünscht, so ist dies in der Zinsquittung anzugeben. Andernfalls wird nur das zur Zeit auf dem Konto schon eingetragene Guthaben übersandt und dem Eingang einer weiteren Zinsquittung über die später zur Gutschrift gelangenden Zinsen entgegen gesehen.

Ist die Uebersendung eines in blanco vollzogenen Quittungsformulars nicht genehm, das Guthaben aber nicht genau bekannt, so ist vorerst ein Antrag auf Zusendung der Zinsnote zu stellen. Es sei hier bemerkt, daß an den großen Quartalsterminen die Anträge auf Uebersendung der Zinsen durch die Post sich derartig häufen, daß eine gleichzeitige Erledigung aller Absendungen sich nicht

durchführen läßt. — Die Absendungen werden so schleunig wie möglich nach dem Datum des Einganges der Reihe nach erledigt, doch müssen sich die Deponenten unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse schon einige Tage bis zum Empfang des Geldes gedulden.

Wünscht ein Deponent, daß sein Guthaben nicht ihm, sondern einer dritten Person übermittelt werde, so wird seinem hierauf gerichteten Antrage, welchem die eigenhändig vollzogene Quittung beiliegen muß, Folge gegeben und das Geld an die von ihm angegebene Adresse gesandt.

Auch kann das Guthaben des Deponenten auf sein Giro-Konto oder das eines Dritten (einer Privat-Person, Bank oder Firma, für die bei der Reichsbank ein Giro-Konto geführt wird) übertragen werden. Soll dieses regelmäßig geschehen, so ist es ein für allemal zu beantragen. In diesem Falle wird dem Deponenten jedesmal von dem Geschehenen durch Uebersendung der betreffenden Zinsnote, welche als Schlußsumme die Höhe des übertragenen Betrages ergibt, Kenntniß gegeben. Die Uebersendung einer Quittung ist bei diesem Verfahren nicht erforderlich, da der Beweis über die bewirkte Zahlung durch die im Giro-Verkehr übliche Buchung (Konto-Gegenbuch) erbracht wird.

Der Deponent kann ferner sein Guthaben zum Ankauf von Papieren benutzen, wenn dasselbe etwa 1000 Mark beträgt. Soll dieses regelmäßig geschehen, so muß dies bei der Niederlegung der Papiere oder später beantragt und zugleich die Gattung der Werthpapiere, welche gekauft werden soll, bestimmt werden. Auch in diesem Falle ist die Uebersendung einer Quittung nicht erforderlich, da nach Erledigung der Ankäufe Abrechnung ertheilt wird und von dem Deponenten über den Empfang der gekauften Papiere oder des über dieselben ausgestellten Depotscheines quittirt werden muß.

Es ist auch zulässig, daß für das Guthaben eine Anweisung, ein Check, Wechsel, fremde Noten oder Münzen gekauft und dem Deponenten oder einem Dritten übersandt werden.

Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Talons, Zins- und Gewinnantheilscheine, ebenso die Versendung von Depotscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Anweisungen durch die

Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Depot-scheinen, Talons, Wechseln, Checks und Anweisungen mittels „eingeschriebenen“ Briefes, bei den übrigen Werthschaften unter voller Werthangabe, wenn der Niederleger nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat. Baare Geldsendungen werden stets voll deklarirt²⁾.

II.

Die Abhebung der Baarbeträge bei den Zweiganstalten der Reichsbank ist durch persönliche Abholung derselben aus dem Kassenlokal der betreffenden Anstalt zu bewirken. Die Zweiganstalten versenden die eingehenden Beträge in der Regel nicht mit der Post.

Der Deponent hat sich, falls er Baarbeträge zu erwarten hat, bei seiner Bankanstalt zu erkundigen, ob solche für ihn eingegangen sind.

Um jedoch den Deponenten das Zinsabhebungs-geschäft möglichst zu erleichtern, wird überall, wo die Verhältnisse dies gestatten, der Deponent von dem Eingange etwaiger Baarbeträge durch Uebermittlung der Zinsnoten bezw. der vorgeschriebenen Quittungen unter Briefumschlag mittels der Kassendiener der Reichsbank oder sonst in geeigneter Weise benachrichtigt werden.

Hier gelten bezüglich der Prüfung der Legitimation der Zinsempfänger dieselben Vorschriften, welche für die Abhebung der Zinsen an der Kasse des Komtore der Reichshauptbank für Werthpapiere maßgebend sind.

3. Coupons in natura.³⁾

Nach den Niederlegungs-Bedingungen ist die Einziehung der fälligen Zins- und Gewinnantheilscheine und die Wiederauszahlung des Erlöses durch die Reichsbank als Regel angenommen und diese Art des Zinsbezuges auch allein in den Bedingungen (Nr. 1 a. c.) festgesetzt. — Es ist irrig, anzunehmen, daß die Kosten für die Niederlegung der Papiere geringer werden, wenn man nur die Stücke und die Talons hinterlegt, die Zinsscheine dagegen zurück-

²⁾ Siehe Nr. 11 (S. 49) der Niederlegungs-Bedingungen.

³⁾ Siehe Nr. 9 (S. 48) der Niederlegungs-Bedingungen.

behält und dieselben selbst einfasst, — oder wenn man sich an den jeweiligen Fälligkeitsterminen nicht das baare Geld für die Zinsscheine, sondern diese selbst (Coupons in natura) übersenden läßt.

Die Arbeit, welche ein solches Depot dadurch verursacht, daß es ein besonderes Verfahren nöthig macht, ist für das Komtor für Werthpapiere eine größere, als wenn das Depot genau wie alle übrigen behandelt werden könnte.

Der **außergewöhnliche** Bezug der Zinsscheine statt des baaren Geldes ist nur bei **im Auslande ausgestellten Papieren zulässig** und muß bei Einreichung der Werthpapiere ausdrücklich beantragt werden. Die Zinsscheine stehen in diesem Falle gegen Einreichung einer Quittung auf hierzu bestimmtem Formular jederzeit zur Verfügung des Deponenten. Die Zinsscheine können auch für mehrere Termine auf einmal im Voraus abgehoben werden. Die Art des Zinsbezuges muß aber während der Dauer der Aufbewahrung unverändert dieselbe bleiben.

Ein Wechsel in der Art des Zinsbezuges kann nur dann stattfinden, wenn unter Rückgabe des quittirten Depotscheines und Beifügung eines neuen Antrages die Neuniederlegung der Werthpapiere beantragt wird. — Da bei der Neuniederlegung neue Gebühren in Anrechnung kommen, dürfte es sich zur Vermeidung derselben empfehlen, derartige Anträge bei Ablauf des Niederlegungs-Jahres [siehe Nr. 2 (S. 46) der Bedingungen] zu stellen.

4. Vollmachten.

a. Zinsen-Vollmacht.⁴⁾

Soll zur Erhebung der Zinsen und Gewinnantheile eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen, bei dem Komtor für Werthpapiere niederzulegenden Erklärung auszusprechen.

Formulare (vergl. Anlage D 1 Seite 71) zu diesen Voll-

⁴⁾ Siehe Nr. 13 (S. 50) der Niederlegungs-Bedingungen.

machten, welche nicht stempelpflichtig sind, werden auf Verlangen jederzeit verabfolgt.

Die Vollmacht bleibt so lange in Kraft, bis sie von dem Vollmachtgeber schriftlich widerrufen wird, erlischt jedoch, sobald das Komtor für Werthpapiere von dem Tode des Vollmachtgebers Kenntniß erlangt. Demjenigen, welcher Zinsenvollmacht erhalten hat, stehen bezüglich der Erhebung der fälligen Zinsen und Gewinnantheile dieselben Rechte wie dem Deponenten selbst zu.

b. Allgemeine Vollmacht.

Wer nicht nur zur Abhebung von Zinsen und Gewinnantheilen, sondern für jede, sonst nur dem Deponenten selbst zustehende Handlung, namentlich auch zur eventuellen Abhebung der Depots, Jemanden zu bevollmächtigen wünscht, hat dies durch eine besondere vom Komtor für Werthpapiere zu diesem Zwecke entworfene Vollmacht (Formular vergl. Anlage D 2 Seite 73) zu erklären.

Diese Vollmacht, welche mit 1 Mk. 50 Pf. zu stempeln ist, gilt nur der Reichsbank gegenüber und kann nur durch schriftliche, dem Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere zu übergebende Erklärung widerrufen werden, erlischt auch nicht mit dem Tode der Machtgeber, sondern dauert, bis Erben, Rechtsnachfolger oder das Gericht sie widerrufen haben.

Die eigenhändig zu vollziehenden Namensunterschriften des Vollmachtgebers und des Bevollmächtigten sind in Gegenwart eines öffentlichen Beamten, welcher ein Dienstiegel führt, niederzuschreiben und von diesem unter Beidrückung des letzteren zu beglaubigen⁵⁾.

5. Darlehne auf Depots.⁶⁾

Das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere giebt auf die bei ihm niedergelegten Werthpapiere kein Darlehn. Will Jemand ein Lombard-Darlehn nehmen, so hat er sich an die Bank-

⁵⁾ Im Auslande ist die Beglaubigung der Unterschrift durch eine deutsche Behörde (Botschaft, Consulat u. s. w.) zu bewerkstelligen.

⁶⁾ Siehe die Rückseite des Niederlegungs-Antrages (Anl. B 1—4) unter Aufschrift „zur Beachtung“.

anstalt des Bezirkes, in welchem sein Wohnort liegt, zu wenden; — in Berlin an das Lombard-Komtor der Reichshauptbank.

Die Niederlegung des betreffenden Depotscheines gilt gleich der Verpfändung der Papiere selbst; die Lombardmäßigkeit (Verleihbarkeit) der Papiere muß jedoch durch eine Bescheinigung des Komtors für Werthpapiere, welche auf Verlangen jederzeit kostenfrei ertheilt wird, nachgewiesen werden.

Welche Papiere zur Zeit von der Reichsbank beliehen werden, ist aus dem auf Anlage E Seite 75—78 befindlichen Verzeichniß derselben ersichtlich.

Lombard-Darlehne unter 500 Mark werden in der Regel nicht ertheilt.

Auf Depots, welche nach Nr. 12 der Niederlegungs-Bedingungen „Auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes“ niedergelegt oder nach Nr. 14 derselben Bedingungen gesperrt sind, werden Lombard-Darlehne nicht ertheilt, ebensowenig auf Depots, bei welchen alle oder ein Theil der Zinsscheine nicht mit hinterlegt sind.

III. Die Erhebung niedergelegter Werthpapiere.

1. Einfache Depots.

Das Depot¹⁾ kann gegen Rückgabe des Depotscheines jederzeit zurückgenommen werden.

Der betreffende Depotschein muß auf seiner Vorderseite folgenden mit der eigenhändigen Unterschrift des Deponenten oder dessen Bevollmächtigten (siehe sog. allgemeine Vollmacht auf Seite 33 II. Abschn.) vollzogenen Quittungsvermerk tragen:

„Das vorstehende Depot habe ich zurückerhalten.

Ort. Datum.“

Die auf je einen Depotschein niedergelegten Werthpapiere dürfen nur im Ganzen, niemals theilweise erhoben werden.

Wer einen Theil abheben, den Rest jedoch als Depot bei der Reichsbank belassen will, muß gegen Rückgabe des quittirten Depotscheines das ganze Depot abheben und den nach Herausnahme der betreffenden Stücke noch verbleibenden Rest unter Einreichung eines neuen Niederlegungs-Antrages von neuem niederlegen.

Wird der quittirte Depotschein in den üblichen Geschäftsstunden von 9—12½ Uhr Vormittags in dem Dienstlokal des Komtours für Werthpapiere präsentirt, so erfolgt die Herausgabe des Depots Zug um Zug.

Die Legitimation des Inhabers des Depotscheines zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet; sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt.

¹⁾ Siehe Nr. 10 (S. 48) der Niederlegungs-Bedingungen.

Daß indessen bei der Herausgabe von Depots unter allen Umständen mit der größten Vorsicht verfahren wird, und daß die Interessen der Deponenten in jeder Hinsicht nach Möglichkeit gewahrt werden, ist selbstverständlich.

Ueberreichen Personen, welche nicht persönlich bekannt sind, einen Depotschein zum Zwecke der Abhebung des Depots, so wird, über die Verpflichtung der Bank hinaus, die Unterschrift der Betreffenden in jedem einzelnen Falle nach dem vorhandenen Niederlegungs-Antrage geprüft.

Ist ein Paßwort eingelegt und dies auf dem Depotschein vermerkt (siehe Seite 16—17 d. I. Abschn.), so wird ohne die Angabe desselben das Depot unter keinen Umständen, es sei denn, daß der Betreffende sich in anderer Weise als der Deponent oder dessen Bevollmächtigter oder Rechtsnachfolger ausreichend legitimirt, herausgegeben.

Die Herausgabe der Depots wird soviel als irgend möglich beschleunigt.

Nichtsdestoweniger ist es nicht zu vermeiden, daß einige Zeit vergeht, ehe der Deponent seine Werthpapiere zurückerhält; denn abgesehen von jener oben beschriebenen, zeitraubenden Prüfung der Echtheit der Unterschrift, wird der Depotschein im Interesse der Sicherheit des Deponenten auch noch einer genauen Prüfung nach den Büchern des Komtors unterworfen.

Es kommt hinzu, daß in den ersten Morgenstunden von 9—11 Uhr die Diensträume des Komtors in der Regel fast leer bleiben, während in der Zeit von 11—12½ Uhr das Publikum herbeiströmt, um in dieser kurzen Frist die verschiedensten Angelegenheiten zu erledigen. Unter diesen Verhältnissen sind Verzögerungen nicht immer zu vermeiden; das Publikum kann aber durch sorgfältige Beachtung des oben Gesagten selbst viel zu einer beschleunigten Abfertigung beitragen.

Will man viele Depots auf einmal abheben, so empfiehlt es sich, Tags zuvor gegen Quittung die Depotscheine, auf Grund deren die Papiere erhoben werden sollen, dem Komtor für Werthpapiere einzureichen, welches seine Anstalten dann so trifft, daß die

Werthpapiere am nächsten Vormittage jederzeit sofort erhoben werden können.

Die Werthpapiere werden auf Antrag des Deponenten auch mit der Post, entweder an den Deponenten selbst oder an die von ihm angegebene Adresse, versandt.

Die Versendung²⁾ der deponirten Papiere u. s. w. geschieht nach der auf Seite 30 näher erörterten Art und Weise.

Sich bei der Uebersendung von Werthpapieren der Vermittelung der Zweiganstalten der Reichsbank zu bedienen, ist nicht statthaft. Ebenfowenig liefert das Komtor für Werthpapiere in Berlin anfassigen Personen durch ihre Boten die Werthpapiere ins Haus, wohl aber stellt es die Werthpapiere auf Antrag des Deponenten bekannten Firmen, Banken und Behörden zur Abholung aus seinem Dienstlokal zur Verfügung.

2. Vormundschafts-Depots.³⁾

Wollen Vormünder oder Pfleger, welche als solche in dem Depotschein bezeichnet sind, Papiere abheben, so haben dieselben außer dem ordnungsmäßig quittirten Depotschein auch ihre Bestallung als Vormund mitzubringen und müssen sich, falls sie dem Komtor nicht bekannt sind, durch eine demselben bekannte, zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich, so werden die Papiere mit der Post übersandt. Haben Vormund und Gegenvormund gemeinsam niedergelegt, so ist die eigenhändige Unterschrift beider zur Abhebung des Depots erforderlich. Die gleichen Maßregeln sind nothwendig, wenn nicht das ganze, sondern nur ein Theil des Depots entweder in baar oder in natura erhoben werden soll; ebenso wird verfahren bei der Abhebung von Konvertirungsprämien und sonstigen baaren Eingängen.

Ist die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Unordnung des Vormund=

²⁾ Siehe Nr. 11 (S. 49) der Niederlegungs-Bedingungen.

³⁾ Siehe Nr. 12 (S. 49) der Niederlegungs-Bedingungen.

schaftsgerichtes erfolgt und hat das Gericht diese Anordnung nicht nachträglich ausdrücklich zurückgenommen, so ist außerdem auch noch die seitens des Gerichtes auf dem Depotschein erklärte Genehmigung der Aushändigung an den mit Namen zu bezeichnenden Empfänger erforderlich.

Zur Prüfung⁴⁾ der Echtheit und Gültigkeit der Quittung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes ist die Reichsbank nicht verpflichtet. Die Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß. Eine Kontrolle der Aufhebung findet nicht statt. Ist die Vormundschaft beendet und die Bestallung dem Gericht zurückgegeben, bevor das betreffende Depot abgehoben ist, so muß zur Erhebung der Werthpapiere dem Komtor der Nachweis über die Beendigung der Vormundschaft bezw. über die Großjährigkeit des Mündels geführt werden.

3. Umschreibung auf andere Namen.

Ist ein Depot ganz oder theilweise in anderen Besitz übergegangen, so ist immer, auch wenn die Papiere wiederum bei der Reichsbank niedergelegt werden sollen, das ganze Depot gegen Rückgabe des quittirten Depotscheines abzuheben und unter Einreichung anderer Niederlegungs-Anträge, welche von dem neuen Besitzer eigenhändig unterschrieben sein müssen, von neuem niederzulegen.

Wohnt der Deponent außerhalb Berlins, so läßt das Komtor für Werthpapiere ausnahmsweise die Anfertigung der Niederlegungs-Anträge gegen Vergütung von Schreibgebühren für den Deponenten besorgen. Es ist jedoch in diesem Falle dem Antrage auf Umschreibung des Depots:

- a) der quittirte Depotschein,
- b) der vom neuen Besitzer eigenhändig (in blanco) vollzogene Niederlegungs-Antrag beizufügen.

⁴⁾ Siehe Nr. 12 (S. 50) der Niederlegungs-Bedingungen.

4. Erbeslegitimation.

Ist ein Deponent verstorben, so werden den Erben oder deren Bevollmächtigten die niedergelegten Papiere sowohl als auch die etwa eingehenden Baarbeträge nur nach Beibringung einer ordnungsmäßigen Erbeslegitimation (Testament) gegen Einreichung der von allen Erben oder deren Bevollmächtigten eigenhändig mit Quittungsvermerk vollzogenen Depotscheine ausgehändigt.

5. Namensveränderung.

Bei Namensveränderung in Folge von Verheirathung ist eine Umschreibung der Depotscheine nicht erforderlich; wohl aber wird nach Einsicht der standesamtlichen Eheschließungsurkunde, welche zur Kenntnißnahme einzusenden ist, durch einen kurzen Vermerk auf den Depotscheinen, welche mitzusenden sind, die Namensveränderung notirt.

6. Abhanden gekommene Depotscheine.

Sind Depotscheine auf irgend eine Weise abhanden gekommen, so hat der Deponent im Interesse seiner eigenen Sicherheit hiervon dem Komtor für Werthpapiere sofort Anzeige zu machen; scheint Gefahr im Verzuge, so ist eine telegraphische Benachrichtigung zu empfehlen. Dieselbe muß so gefaßt sein, daß nach dem Inhalte derselben die betreffenden Depots ermittelt werden können. Eine telegraphische Anzeige ist sofort brieflich zu bestätigen.

Auf die Anzeige von verloren gegangenen Depotscheinen sperrt das Komtor für Werthpapiere zunächst die betreffenden Depots, d. h. die niedergelegten Werthpapiere werden an Niemanden (auch an den etwaigen Ueberbringer des Depotscheines nicht) herausgegeben. Der Deponent hat zwar über die Zinsen und über die nach 1 b der Niederlegungs-Bedingungen etwa nothwendigen Aenderungen (sofern nicht die nach 1 b eingehenden Beträge baar ausgezahlt werden sollen) das freie Verfügungsrecht, über das Depot selbst jedoch erst nach der gerichtlichen Kraftloserklärung des in Verlust gerathenen Depotscheines.

Auch ein neuer Depotschein kann erst nach gerichtlicher Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Scheines ausgestellt werden.

Hat man daher die Ueberzeugung gewonnen, daß der Depotschein nicht nur verlegt, sondern wirklich, sei es durch Feuer, Diebstahl oder sonst, vernichtet bezw. verloren gegangen ist, so muß die gerichtliche Kraftloserklärung des Depotscheines entweder vom Deponenten selbst oder durch einen Bevollmächtigten (Rechtsanwalt) bei dem Königl. Amtsgericht I in Berlin beantragt werden.

Das Komtor für Werthpapiere ertheilt die zu diesem Verfahren erforderlichen beglaubigten Abschriften der betreffenden Depotscheine u. s. w. auf Antrag des Deponenten kostenfrei.

Nachdem das Aufgebotsverfahren beendet und ein rechtskräftiges Ausschlußurtheil erfolgt ist, muß die Abhebung und eventuelle Neudeponirung der Werthpapiere, unter Einreichung des mit der vorschriftsmäßigen, eigenhändig vollzogenen Quittung (das vorstehende, oder die vorstehenden Depots Nr. . . ., Nr. . . . habe ich zurückerhalten, Ort, Datum) versehenen Ausschlußurtheils und neuer Niederlegungsanträge, erfolgen.

IV. Börsengeschäfte.

Das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere vermittelt den An- und Verkauf von Werthpapieren¹⁾.

Die Anträge hierzu müssen dem Komtor schriftlich übergeben werden.

Den Ankaufsanträgen sind die erforderlichen Geldbeträge, den Verkaufsanträgen die Werthpapiere beizufügen. Befinden sich die zu verkaufenden Werthpapiere bei dem Komtor für Werthpapiere in Verwahrung, so ist mit dem Verkaufsantrage der betreffende Depotschein quittirt einzureichen. Soll der Erlös oder ein Theil desselben zur baaren Auszahlung gelangen, so ist das etwa eingelegte Paßwort anzugeben; sollen für den ganzen Erlös wieder Werthpapiere angekauft und niedergelegt werden, so ist die Nennung des Paßwortes nicht erforderlich.

Anträge zum An- oder Verkauf von Werthpapieren können auch bei jeder der auf Anlage A verzeichneten Zweiganstalten der Reichsbank unter Beachtung derselben Bedingungen, wie bei dem Komtor für Werthpapiere, eingereicht werden; die Abrechnung und Auslieferung der Werthpapiere, bezw. des Depotscheines darüber, oder des baaren Erlöses erfolgt durch die Bankanstalt, welcher der Auftrag erteilt wurde.

Baareinzahlungen auf das Giro-Konto des Komtors für Werthpapiere behufs Ankaufs von Werthpapieren werden von jeder Zweiganstalt der Reichsbank kostenfrei entgegengenommen. Die Anträge sind für diesen Fall direkt dem Komtor für Werthpapiere zu übermitteln. Die Abrechnung über die Ausführung des Auf-

¹⁾ Siehe die Rückseite des Niederlegungsantrags (Anl. B 1—4) unter „zur Beachtung“.

trages sowie die Ausantwortung der Werthe erfolgt ohne Vermittelung der betreffenden Bankanstalt direkt durch das Komtor für Werthpapiere.

Die Gebühren für die Ausführung von Börsenaufträgen betragen, gleichgiltig ob die Anträge bei dem Komtor oder einer Zweiganstalt gestellt sind, sowohl für den Ankauf, als auch für den Verkauf $\frac{1}{8}$ vom Hundert vom Nennwerthe, jedoch mindestens 50 Pfennig, und die nach Börsenbrauch übliche Maklergebühr, mindestens $\frac{1}{2}$ vom Tausend vom Nennwerthe der Papiere.

Die Beamten der Reichsbank sind angewiesen, sich der Ertheilung von Rathschlägen in Bezug auf den An- oder Verkauf von Werthpapieren zu enthalten. Aufträge, bei welchen die Wahl der zu kaufenden Papiere dem Ermessen des Komtors für Werthpapiere überlassen ist, werden daher nicht ausgeführt.

Es liegt im beiderseitigen Interesse die schriftlichen Anträge (dieselben können im Dienstlokal in den üblichen Geschäftsstunden auch persönlich übergeben werden) zum An- oder Verkauf von Werthpapieren so bestimmt und präcise wie möglich zu formuliren, und mit demselben nicht gleichzeitig andere Anträge, als solche, welche sich auf Börsengeschäfte beziehen oder damit zusammenhängen, zu verbinden.

Die Adresse für Briefe mit Börsenaufträgen lautet:

An

das Komtor der Reichshauptbank für Werthpapiere.
Börsen-Abtheilung.

Berlin W.

Jägerstraße 34/36.

Die eingegangenen Aufträge werden, falls nicht etwas anderes ausdrücklich gewünscht wird, an der nach dem Eintreffen der Anträge zunächst stattfindenden Börse ausgeführt; insbesondere werden Aufträge, welche vor 12 Uhr Vormittag in den Besitz der Börsen-Abtheilung gelangen, wenn möglich noch an demselben Tage zur Ausführung gebracht.

Die Absendung der Schlußnoten erfolgt in der Regel an

demselben Tage, an welchem das Geschäft ausgeführt wurde, jedenfalls vor Beginn der nächsten Börse.

Bei Verkäufen steht der Erlös an dem nächsten Geschäftstage nach stattgehabtem Verkaufe zur Verfügung des Auftraggebers. Das nähere über die Abhebung von Baarbeträgen wolle man auf Seite 28—31 nachlesen.

Bei Ankäufen erfolgt die Auslieferung, bezw. die Uebersendung oder die Niederlegung der gekauften Effecten, sofort nach Lieferung derselben.

Da den Verkäufern von Börsenpapieren, nach dem Brauche der Berliner Börse, ein gewisser Spielraum für die Erfüllung des Geschäftes gelassen ist, so kann es vorkommen, und kommt es leider nur zu oft vor, daß mehrere Tage vergehen, ehe die gekauften Werthpapiere geliefert werden. Bleibt der Verkäufer noch länger mit der Lieferung im Rückstande, so werden für seine Rechnung die fehlenden Stücke anderweitig beschafft (der Verkäufer wird executirt). Die Lieferung dieser zum zweiten Male gekauften Papiere kann sich wiederum einige Zeit verzögern.

Aus diesen Gründen können bei der Lieferung von gekauften Werthpapieren Verzögerungen eintreten, für welche das Komtor nicht verantwortlich gemacht werden kann, denen zu steuern daselbe jedoch nach Kräften bemüht ist, um seine Auftraggeber so schnell wie möglich in den Besitz der gekauften Papiere bezw. des Depotscheines darüber setzen zu können. Immerhin mögen die Auftraggeber berücksichtigen, daß die Zinsen von den angekauften Papieren vom Tage des Geschäftsabschlusses und nicht erst vom Tage der Lieferung zu ihren Gunsten berechnet werden, und daß daher mit der verspäteten Lieferung ein Zinsverlust für sie nicht verbunden ist.

Die Abrechnung erfolgt gleichzeitig mit der Uebersendung der Papiere oder, falls deren Niederlegung gewünscht wird, mit der Uebersendung der Depotscheine; etwaige Ueberschüsse werden dem Konto gutgeschrieben und können nach der im II. Abschnitt geschilderten Art abgehoben werden.

Nachzahlungen sind bei Ausantwortung des Depotscheines zu leisten, widrigenfalls dieselben durch Postnachnahme erhoben werden.

Die Eintragungen der Werthpapiere in die Niederlegungsanträge werden seitens des Komtors veranlaßt, und die Letzteren zur eigenhändigen Vollziehung und Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen, nach der gleichzeitig mit übersandten Ankaufsnote, auf welcher sich ebenfalls die Nummern u. s. w. der gekauften Papiere befinden, den Deponenten eingesandt.

Anträge zum Verkauf von Werthpapieren, mögen dieselben bei dem Komtor für Werthpapiere niedergelegt sein oder nicht, welche im Lombard bei der Reichsbank verpfändet sind, wolle man immer derjenigen Bankanstalt, welche das Darlehn erteilt hat, in Berlin dem Lombard-Komtor der Reichshauptbank, zustellen.

Die Niederlegungs-Bedingungen.¹⁾

1. Die Reichsbank übernimmt für die sichere und getreue Aufbewahrung der ihr übergebenen Papiere die gesetzliche Gewähr und außerdem die Verpflichtung:

- a) die zu den Papieren gehörigen Zins- und Gewinnanteilscheine, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung eingelöst werden, an den Fälligkeitstagen einzuziehen, anderen Falles dieselben an der Berliner Börse verkaufen zu lassen;
- b) die in der Allgemeinen Verloosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers während der Dauer der Aufbewahrung erscheinenden Ziehungs- bezw. Verloosungslisten und Bekanntmachungen über Kündigung oder Konvertirung von Papieren nachsehen zu lassen und die danach zur Rückzahlung gelangenden Stücke an den festgesetzten Zeitpunkten zur Einlösung vorzulegen bezw. die beantragte Konvertirung zu besorgen, auch die Stücke, wenn sie in Berlin oder am Sitze einer Zweiganstalt der Reichsbank zu einem festen Kurse in Reichswährung nicht eingelöst werden, an der Börse verkaufen zu lassen.

Die Benachrichtigung der Niederleger über Kündigungen und Konvertirungen erfolgt durch gewöhnliche Briefe oder, wenn es sich um ganze Gattungen oder Serien von Werthpapieren handelt, durch den Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger, sowie andere geeignete öffentliche Blätter nach Wahl der Reichsbank. In jedem Falle ist

¹⁾ Ein jeder Niederlegungs-Antrag und jedes Depotschein-Formular enthält diese Bedingungen auf seiner Rückseite.

die Reichsbank ermächtigt, in Ermangelung besonderer Anträge oder Erklärungen der Niederleger, das Interesse der Letzteren nach bestem Ermessen wahrzunehmen, insbesondere angebotene Konvertirungen für deren Rechnung zu besorgen.

- c) die nach a. und b. eingehenden Beträge in Berlin bei dem Komtor für Werthpapiere spätestens am dritten Werktage, bei den Reichsbankanstalten spätestens am achten Werktage nach Fälligkeit zur Verfügung des Niederlegers zu stellen;
- d) die neuen Zins- und Gewinnantheilscheine rechtzeitig abheben zu lassen, wenn die betreffende Anweisung (Talon) mit den Papieren niedergelegt ist oder die Abhebung gegen Vorzeigung der Papiere selbst erfolgen kann;
- e) vollgezahlte Interimscheine in endgültige Stücke umzutauschen;
- f) das mit den niedergelegten Papieren jetzt oder später etwa verbundene Bezugsrecht auf neue Papiere geltend zu machen, und die weiteren Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere für den Niederleger zu leisten, wenn derselbe solches spätestens 8 Tage vor Ablauf der dazu festgesetzten Zeitpunkte schriftlich beantragt und den erforderlichen Geldbetrag mit den Gebühren (vergl. Nr. 2.) gleichzeitig einzahlt.

Der Verkauf an der Börse (a. und b.) erfolgt 8 Tage vor Fälligkeit der in Europa zahlbaren und 14 Tage vor Fälligkeit der an außereuropäischen Plätzen zahlbaren Zinscheine, bezw. Papiere.

2. Für die mit diesen Leistungen verbundene Mühwaltung und Gefahr ist für das Jahr eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ vom Tausend, bei im Auslande ausgestellten Papieren von $\frac{3}{4}$ vom Tausend — also 50 beziehungsweise 75 Pfennig für je angefangene 1000 Mark des Nennwerthes der Papiere — mindestens aber 1 Mark für jeden Deposchein zu entrichten. Läßt sich der Werth eines Dokuments in einer bestimmten Geldsumme nicht abschätzen, so beträgt die Gebühr 15 Mark für das Jahr. Das Jahr wird von dem **ersten des Monats, in welchem die Niederlegung stattfindet, bis zum ersten des entsprechenden Monats im nächsten Jahr** gerechnet. — Papiere in ausländischer Währung werden behufs

Ermittelung der Gebühren nach untenstehenden festen Sätzen²⁾, im Uebrigen nach dem Berliner Börsegebrauch in Reichswährung umgerechnet. — Für die Erhebung und Auszahlung von baaren Geldern bei verloosten, gekündigten oder konvertirten Papieren (1. b.), ferner für die Geltendmachung des Bezugsrechts und für Einzahlungen (1. f.) berechnet die Reichsbank außer den Auslagen an Porto, Maklergebühr $\text{r. } \frac{1}{8}$ vom Hundert (mindestens aber 50 Pfennig) der zu leistenden bezw. zu erhebenden Zahlungen. Für die Abhebung neuer Zins- und Gewinnanteilscheine, sowie für den Umtausch der Interimscheine (1. d. e.) werden nur die baaren Auslagen berechnet.

3. Die Gebühren sind ohne Rücksicht auf die Dauer der Aufbewahrung für ein volles Jahr sogleich bei der Einreichung der Papiere, für jedes folgende Jahr vor dessen Beginn zu entrichten. Sie werden aus dem Guthaben entnommen und in dessen Ermangelung durch Postvorschuß eingezogen. Ist auch hierdurch die Zahlung nicht zu erreichen, so wird die Rücknahme des Depots verlangt (vergl. Nr. 15). Wegen der rückständigen Gebühren darf sich die Reichsbank aus dem Depot ohne gerichtliches Verfahren, nöthigenfalls mittelst Verkaufs nach §. 20 des Bankgesetzes bezahlt machen.

4. Die gezahlten Gebühren werden in keinem Falle zurückgezahlt.

5. Nachtheile, welche durch unrichtige Bezeichnung der Papiere oder unrichtige Eintragung der Nummern in die Niederlegungsanträge entstehen, sind von der Reichsbank nicht zu vertreten. Insbesondere erfolgt das Nachsehen der Verloosungen $\text{r. } (1. b)$ lediglich nach Maßgabe der Eintragungen in den Anträgen.

6. Irrthümer, welche bei der Ausstellung der Depotscheine vorgekommen sind, müssen sofort bei Empfang derselben gerügt werden.

²⁾ Umrechnung nach Nr. 2 der Bedingungen:

1 Doll. = 4,25 M. 1 Frc., Lire, Peseta, rum. Lei = 0,80 M. 1 Guld. Oesterr. Währung = 2 M. 1 Guld. südd. oder Holl. Währ. = 1,70 M. 1 Rubel = 3,20 M. 1 Pfund Sterling = 20 M. 1 Krone = 1,125 M. 1 Beso = 4 M.

7. Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar. Werden sie trotzdem übertragen oder verpfändet, oder werden die Depots gerichtlich gepfändet, so ist die Bank berechtigt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

8. Die Zinsen von Hypothekenbriefen können bei der Kasse des Komtore für Werthpapiere oder bei einer Reichsbankanstalt auf Giro-Konto des Komtore für Werthpapiere für Rechnung des Niederlegers unter Angabe der Nummer des Depotscheins eingezahlt werden. Es ist Sache des Niederlegers, die Schuldner zur Zahlung an die Reichsbank anzuweisen.

9. Die Niederleger müssen in dem Niederlegungsantrage angeben, ob die eingehenden Zinsen bei einer Zweiganstalt der Reichsbank, durch Uebertragung auf ein Girokonto oder durch Baarzahlung an der Kasse des Komtore erhoben werden sollen — Abänderungen in dieser Beziehung, sowie ein Wechsel hinsichtlich der ursprünglich gewählten Bankanstalt oder des bezeichneten Girokontos sind spätestens 4 Wochen vor Fälligkeit derjenigen Zinscheine, bei welchen die neue Art der Abhebung in Kraft treten soll, anzuzeigen, widrigenfalls die Auszahlung in der früher beantragten Weise erfolgt. Die Erhebung an mehreren Orten ist nicht zulässig. Die Erhebung kann auch durch einen Bevollmächtigten oder durch die Post erfolgen. Im letzteren Falle hat der Niederleger seinem Antrage die Quittung über den Betrag, den er abheben will, beizufügen. Die Absendung des Geldes geschieht an die von dem Niederleger angegebene Adresse. Beträgt das Guthaben mehr als 300 Mark, so kann dasselbe in Theilen abgehoben werden, aber nicht unter 150 Mark. Die Abhebung der Zinscheine in natura ist nur bei im Auslande ausgestellten Papieren zulässig, wenn dies bei der Niederlegung derselben ausdrücklich gewünscht wird.

10. Das Depot wird auf Verlangen während der Geschäftsstunden jederzeit zurückgegeben, aber nur im Ganzen und nur gegen Rückgabe des auf der Vorderseite mit Quittung: „Das vorstehende Depot habe ich zurückgehalten. Ort, Datum,

Unterschrift.“ versehenen Depotscheins oder, wenn er verloren ist, nach gerichtlicher Kraftloserklärung desselben. Soll die Auslieferung nicht an den Niederleger, sondern an eine bestimmte andere Person oder Firma erfolgen, so ist dem Komtor vorher schriftlich Nachricht zu geben. Die Legitimation des Inhabers des Depotscheins sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung zu prüfen, ist die Bank zwar berechtigt und wird von dieser Befugniß jedenfalls dann Gebrauch machen, wenn der Ueberbringer des Depotscheins das etwa eingereichte Paßwort nicht anzugeben vermag; eine Verpflichtung zu einer solchen Prüfung übernimmt sie aber nicht, sie behält sich vielmehr das Recht vor, das Depot an Jeden herauszugeben, der ihr den Depotschein überbringt. — Bei Ausloosungen wird über den Ueberrest nach Rückempfang des quittirten Depotscheins ein neuer Schein, und zwar für den bereits bezahlten Zeitraum kostenfrei, ertheilt.

11. Die Versendung der hinterlegten Papiere, sowie der Anweisungen (Talons), Zins- und Gewinnantheilscheine (l. d. und e.), ebenso die Versendung von Depotscheinen, Dokumenten, Wechseln, Checks und Anweisungen durch die Post geschieht auf Gefahr und Kosten des Niederlegers, bei Depotscheinen, Talons, Wechseln, Checks und Anweisungen mittelst „eingeschriebenen“ Briefes, bei den übrigen Werthschaften unter voller Werthangabe, wenn der Niederleger nicht etwas Anderes ausdrücklich beantragt hat. Baare Geldsendungen werden stets voll deklarirt.

12. Es ist gestattet, in dem Niederlegungsantrage zu erklären, daß der Niederleger als Vormund, Pfleger oder Vater von nach Namen, sowie nach Alter oder sonstigen Gründen der Geschäftsunfähigkeit genau zu bezeichnenden Personen handle, wobei die ertheilte Bestallung vorzulegen ist. In diesem Falle zahlt die Bank an ihn zwar die eingehenden Zinsen und Gewinnantheile ohne Berechtigungsprüfung, will er dagegen die Papiere selbst oder die dafür nach l. b. eingehenden Beträge erheben, so muß er seine Bestallung abermals verlegen und sich, falls er dem Komtor nicht bekannt ist, durch eine demselben bekannte, zuverlässige Person vorstellen lassen. Ist dies nicht möglich und besteht er dennoch

auf der Ausantwortung, so erfolgt diese durch Versendung an ihn mit der Post. (Nr. 11.) — Ist die Niederlegung nach dem darüber in den Depotschein aufgenommenen Vermerke auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts erfolgt, so ist zur Ausantwortung auch noch die seitens des Gerichts auf dem Depotscheine erklärte Genehmigung der Aushändigung an den namentlich zu bezeichnender Empfänger erforderlich. — Zur Prüfung der Echtheit und Gültigkeit der Quittung, der Bestallung oder der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist die Reichsbank nicht verpflichtet. — Die Aufhebung der Vormundschaft, Pflegschaft oder väterlichen Gewalt bezüglich einzelner von mehreren Miteigenthümern eines Depots hat auf das vorliegende Verhältniß keinen Einfluß. Eine Prüfung der Aufhebung findet nicht statt.

13. Soll zur Erhebung der Zinsen und Gewinnantheile eine dritte Person berechtigt sein, so ist dies in einer von jener Person mitvollzogenen bei dem Komtor niederzulegenden Erklärung auszusprechen. — Desgleichen bedarf es der Niederlegung einer besonderen Vollmacht nach bestimmtem Muster, sofern eine dritte Person befugt sein soll, für den Niederleger Erklärungen rechtsgültig abzugeben und über die Depots und Zinsen *cc.* verfügen und quittiren zu können.

14. A. Soll eine dritte Person vertragsmäßig oder auf Grund einer letztwilligen Verfügung lebenslänglich die Zinsen oder Gewinnantheile der hinterlegten Papiere beziehen, — oder

B. sind die Werthpapiere zur Sicherung des einem Offizier bei seiner Verheirathung zugesicherten Zuschusses nieder gelegt,

so ist eine entsprechende Erklärung nach bestimmtem Muster dem Komtor bei der Niederlegung zu behändigen und der Niederlegungs-Antrag mit dem Zusatze (am Schlusse über der Unterschrift) zu versehen. „Gesperrt nach Nr. 14 A — bezw. B — der Bedingungen.“ — Der Depotschein wird in diesem Falle mit dem gleichen Vermerke bedruckt, und die Zahlung der Zinsen und Gewinnantheile, sowie die Rückgabe des Depots an den Niederleger oder dessen Rechtsnachfolger erfolgen: zu A, ohne Zustim-

mung jener dritten Person nur bei Vorlegung einer standesamtlichen Bescheinigung über deren Tod; zu B, nur unter schriftlicher Zustimmung der zuständigen Militärbehörde.

15. Der Reichsbank steht jederzeit frei, die Rücknahme des Depots zu verlangen, ohne Gründe dafür anzugeben, und wenn die Rücknahme binnen 14 Tagen nach Absendung schriftlicher Aufforderung nicht erfolgt, die Papiere auf Gefahr und Kosten des Niederlegers bei der öffentlichen Hinterlegungsstelle zu hinterlegen.

16. Die Reichsbank behält sich vor, die Niederlegungs-Bedingungen zu verändern. Die Veränderung ist in den zu öffentlichen Bekanntmachungen des Reichsbank-Direktoriums bestimmten Blättern und durch Aushang im Komtor für Werthpapiere vor dem 15. November bekannt zu machen, wenn die neuen Bestimmungen schon für das nächste Kalenderjahr hinsichtlich der vorhandenen Depots Geltung haben sollen.

Verzeichniß

der Zweiganstalten der Reichsbank, bei welchen der Giro-Verkehr
eingeführt ist.

Aachen	Reichsbankstelle	Cottbus	Reichsbankstelle
Altenstein	Reichsbanknebenstelle	Crefeld	Reichsbankstelle
Altenburg	Reichsbanknebenstelle	Crimmitschau	Reichsbanknebenstelle
Aßchersleben	Reichsbanknebenstelle	Cüstrin	Reichsbanknebenstelle
Augsburg	Reichsbankstelle		
		Danzig	Reichsbankhauptstelle
Bamberg	Reichsbanknebenstelle	Darmstadt	Reichsbanknebenstelle
Barmen	Reichsbanknebenstelle	Dillenburg	Reichsbanknebenstelle
Bauzen	Reichsbanknebenstelle	Dortmund	Reichsbankhauptstelle
Belgard	Reichsbanknebenstelle	Dresden	Reichsbankstelle
Bernburg	Reichsbanknebenstelle	Düren	Reichsbanknebenstelle
Beuthen	Reichsbanknebenstelle	Düsseldorf	Reichsbankstelle
Bielefeld	Reichsbankstelle	Duisburg	Reichsbanknebenstelle
Bingen	Reichsbanknebenstelle		
Bocholt	Reichsbanknebenstelle	Eisenach	Reichsbanknebenstelle
Bochum	Reichsbanknebenstelle	Elberfeld	Reichsbankstelle
Brandenburg a. S.	Reichsbanknebenstelle	Elbing	Reichsbankstelle
Braunschweig	Reichsbankstelle	Emden	Reichsbankstelle
Bremen	Reichsbankhauptstelle	Erfurt	Reichsbankstelle
Breslau	Reichsbankhauptstelle	Eichwege	Reichsbanknebenstelle
Brieg	Reichsbanknebenstelle	Effen	Reichsbankstelle
Bromberg	Reichsbankstelle	Eupen	Reichsbanknebenstelle
Bruchsal	Reichsbanknebenstelle		
		Finsterwalde	Reichsbanknebenstelle
Cassel	Reichsbankstelle	Flensburg	Reichsbankstelle
Celle	Reichsbanknebenstelle	Forst	Reichsbanknebenstelle
Chemnitz	Reichsbankstelle	Frankeuthal	Reichsbanknebenstelle
Coblenz	Reichsbankstelle	Frankfurt a. M.	Reichsbankhauptstelle
Cöln	Reichsbankhauptstelle	Frankfurt a. O.	Reichsbankstelle
Cöslin	Reichsbankstelle	Freiburg i. Breisg.	Reichsbanknebenstelle
Coblerg	Reichsbanknebenstelle	Fürth	Reichsbanknebenstelle
Colmar i. C.	Reichsbanknebenstelle	Gelsenkirchen	Reichsbanknebenstelle

Gera	Reichsbankstelle	Lahr	Reichsbanknebenstelle
Gießen	Reichsbanknebenstelle	Landau	Reichsbanknebenstelle
M.-Gladbach	Reichsbanknebenstelle	Landeshut i. Schf.	Reichsbanknebenstelle
Gleiwitz	Reichsbankstelle	Landsberg a. W.	Reichsbankstelle
Glogau	Reichsbankstelle	Lauenburg i. Pom.	Reichsbanknebenstelle
Gnesen	Reichsbanknebenstelle	Leipzig	Reichsbankhauptstelle
Göppingen	Reichsbanknebenstelle	Lenney	Reichsbanknebenstelle
Görlitz	Reichsbankstelle	Liegnitz	Reichsbankstelle
Göttingen	Reichsbanknebenstelle	Limburg a. Rhn	Reichsbanknebenstelle
Graudenz	Reichsbankstelle	Lindau	Reichsbanknebenstelle
Greifswald	Reichsbanknebenstelle	Lippstadt	Reichsbanknebenstelle
Greiz	Reichsbanknebenstelle	Lissa	Reichsbanknebenstelle
Grünberg	Reichsbanknebenstelle	Lörrach	Reichsbanknebenstelle
Guben	Reichsbanknebenstelle	Ludwigshafen a. Rh.	Reichsbanknebenstelle
Gumbinnen	Reichsbanknebenstelle	Lübeck	Reichsbankstelle
Summersbach	Reichsbanknebenstelle	Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle
		Lyck	Reichsbanknebenstelle
Hagen	Reichsbanknebenstelle	Magdeburg	Reichsbankhauptstelle
Halberstadt	Reichsbanknebenstelle	Mainz	Reichsbankstelle
Halle a. S.	Reichsbankstelle	Mannheim	Reichsbankhauptstelle
Hamburg (Altona)	Reichsbankhauptstelle	Marienwerder	Regierungs-Hauptkasse
Hamelu	Reichsbanknebenstelle	Meerane	Reichsbanknebenstelle
Hamm	Reichsbanknebenstelle	Memel	Reichsbankstelle
Hanau	Reichsbanknebenstelle	Meß	Reichsbankstelle
Hannover	Reichsbankhauptstelle	Minden	Reichsbankstelle
(Einden v. Hann.)		Mühlhausen i. Th.	Reichsbanknebenstelle
Harburg	Reichsbanknebenstelle	Mühlhausen i. Erf.	Reichsbankstelle
Heidelberg	Reichsbanknebenstelle	Mülheim a. Ruhr	Reichsbanknebenstelle
Heilbronn	Reichsbanknebenstelle	München	Reichsbankhauptstelle
Herford	Reichsbanknebenstelle	Münster i. W.	Reichsbankstelle
Hildesheim	Reichsbanknebenstelle		
Hirschberg i. Schf.	Reichsbanknebenstelle	Raumburg a. S.	Reichsbanknebenstelle
Hof i. B.	Reichsbanknebenstelle	Reiffe	Reichsbanknebenstelle
		Reunimster	Reichsbanknebenstelle
Snowrazlaw	Reichsbanknebenstelle	Reuß	Reichsbanknebenstelle
Insterburg	Reichsbankcommanbite	Reustadt a. Saardt	Reichsbanknebenstelle
Iserlohn	Reichsbanknebenstelle	Reu-Stettin	Reichsbanknebenstelle
		Reunwied (Geddesf.)	Reichsbanknebenstelle
Kaiserslautern	Reichsbanknebenstelle	Rordhausen	Reichsbankstelle
Karlsruhe	Reichsbankstelle	Rürnberg	Reichsbankstelle
Kaufbeuren	Reichsbanknebenstelle		
Kempten	Reichsbanknebenstelle	Dffenbach	Reichsbanknebenstelle
Kiel	Reichsbankstelle	Dsnabrück	Reichsbankstelle
Königsberg i. Pr.	Reichsbankhauptstelle	Dstrowo	Reichsbanknebenstelle
Konstanz	Reichsbanknebenstelle		
Kreuznach	Reichsbanknebenstelle	Paderborn	Reichsbanknebenstelle
Krotoschin	Reichsbanknebenstelle	Passau	Reichsbanknebenstelle

Pforzheim	Reichsbanknebenstelle	Soran	Reichsbanknebenstelle
Pirmasens	Reichsbanknebenstelle	Speyer	Reichsbanknebenstelle
Plauen i. Vogtl.	Reichsbanknebenstelle	Spremberg	Reichsbanknebenstelle
Plösch	Reichsbanknebenstelle	Stargard i. Pomm.	Reichsbanknebenstelle
Pöfnick	Reichsbanknebenstelle	Stettin	Reichsbankhauptstelle
Posen	Reichsbankhauptstelle	Stolp	Reichsbankstelle
Prenzlau	Reichsbanknebenstelle	Stralsund	Reichsbankstelle
		Strasburg i. Elf.	Reichsbankhauptstelle
Quedlinburg	Reichsbanknebenstelle	Stuttgart	Reichsbankhauptstelle
		Suhl	Reichsbanknebenstelle
Rastenburg	Reichsbanknebenstelle	Thorn	Reichsbankstelle
Ratibor	Reichsbanknebenstelle	Tilsit	Reichsbankstelle
Rawitsch	Reichsbanknebenstelle	Trier	Regierungs-Hauptkasse
Regensburg	Reichsbanknebenstelle		
Reichenbach i. Schl.	Reichsbanknebenstelle	Ulm (Neu-Ulm)	Reichsbanknebenstelle
Reichenbach i. Vogtl.	Reichsbanknebenstelle		
Remscheid	Reichsbanknebenstelle	Vierfen	Reichsbanknebenstelle
Reutlingen	Reichsbanknebenstelle		
Rheydt	Reichsbanknebenstelle	Weißenfels a. S.	Reichsbanknebenstelle
Rostock	Reichsbanknebenstelle	Wesel	Reichsbanknebenstelle
		Weslar	Reichsbanknebenstelle
Saarbrücken	Reichsbanknebenstelle	Wiesbaden	Reichsbanknebenstelle
(St. Johann a. Saar)		Witten a. Rubr	Reichsbanknebenstelle
Sagan	Reichsbanknebenstelle	Worms	Reichsbanknebenstelle
Schneidemühl	Reichsbanknebenstelle	Würzburg	Reichsbanknebenstelle
Schwedt a. D.	Reichsbanknebenstelle		
Schwelm	Reichsbanknebenstelle	Zeitz	Reichsbanknebenstelle
Schwibus	Reichsbanknebenstelle	Zittau	Reichsbanknebenstelle
Siegen	Reichsbankstelle	Zweibrücken	Reichsbanknebenstelle
Soest	Reichsbanknebenstelle	Zwickau	Reichsbanknebenstelle
Solingen	Reichsbanknebenstelle		
Sommerfeld	Reichsbanknebenstelle		

Das Geschäftsbuch ist von 9 bis 124 Ufe gefüllt.

Uebste: An das Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere, Berlin W. Jagrstraße Nr. 34/36.

Bei späteren Depositionsenträgen, sowie bei allen sonstigen Vorkäufen an das Komtoir ist zur leichteren Auffindung des Kontos stets die Nummer eines früheren Depotscheins oder Buch und Seite des Kontos anzugeben.

Muster . Deklaration .

Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Werthpapiere bitte ich unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder wünsche ich bei der Reichsbank, Zweigstelle in Frankfurt a./Main zu erheben.

Frankfurt a./Main, den 20^{ten} August 1888.

Eigenhändige Unterschrift:

Schmidthal
Clubbrüder

Wohnung: Sluwiner Straße Nr. 16

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Papiere müssen zunächst nach ihrer allgemeinen Genennung (einzel. des Zinsfußes) aufgeführt und sodann nach Jahrgang, Lit. oder Serie u., sowie nach den Nummern, letztere der Reihenfolge nach, verzeichnet werden. Effekten gleicher Gattung, aber von verschiedenen Serien, Jahrgängen u., können mit einer Deklaration angesetzt werden, sobald Zinsfuß, Zinstermin und Zahlungsübersichtungen. Der Gesamtbetrag ist am Schluß in Zahlen und Buchstaben in der Währung anzugeben, in welcher die Effekten angesetzt sind. Hierauf sind die Zins- u. Dividendenbesitze nach ihrem nächsten Fälligkeitstermine und die Zinsen zu bezeichnen (z. B. mit Zinsfuß per 1. Juli 1888 und folgenden nach Zinsen).

Schon fällig, aber innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Dividendenbesitze werden nicht mit übernommen. Für die Depotscheine und vorher Deklarationen, sowie für die nach Nummer 14 der nachstehenden Bedingungen nachzusehenden gestrichelten Depots sind besondere Deklarationen bestimmt und anzuwenden.

Nominalbetrag
der
Effekten.

	Mark
<u>4 %ige Pfandbriefe der Preussischen Central-</u>	
<u>Bodencredit. Aktien. Gesellschaft</u>	
de 1832 A 522 à	3000
„ 1834 A 1748 à	3000
de 1831 B 1720	
„ 1832 B 1830	
„ 1835 B 17115 3 à 1000	3000
<i>Summa</i>	<u>9000</u>
<u>in Wexlau: Kainnterispani Wexlau</u>	
<u>mit Leihzins per 3. Januar 1859 und</u>	
<u>folgenden nach Zinsen</u>	

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depotscheins angegeben zum Leihzins
und zwar **Depotschein Nr. Kain** **Konto-Buch** **Seite**

Das Geschäftsbuch ist von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Wegweiser: Man hat Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere. Berlin W. Jägerstraße Nr. 34/36.

Bei späteren Depositionsanfragen, sowie bei allen sonstigen Ausfragen an das Komtoir ist zur leichteren Auffindung des Kontos stets die Nummer eines früheren Depotscheins oder Buch und Seite des Kontos anzugeben.

Muster. Deklaration.

Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere.

Die nachstehend ben Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Werthpapiere bitte *mir* unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder wünsche *mir* bei der *Königspreussischen Bank in Berlin* gegen *allgemeine Einziehung der unterzeichneten Verrechnung* zu erheben.
Der Deposition erfolgt nicht auf Einverleibung der Verrechnungspapiere.

Berlin, den *13^{ten}* *Febr.* 188*7*

Eigenhändige Unterschrift: *Ernst Busch, Lina geb. Rehl, alt Verrechnung*
Christa Müller, Carlmann, alt Geyerskommis
Lina unermahnen Geyersche, Geyers und Lina Busch

Wohnung: *Markgrafenstr. Nr. 4*
Junkerstr.

geb. *17. 1. 52* geb. *18. 2. 52*

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Papiere müssen zunächst nach ihrer allgemeineren Benennung (einschl. des Zinsfußes) aufgeführt und sodann nach Jahrgang, Lit. oder Serie u., sowie nach den Nummern, letztere der Reihenfolge nach, verzeichnet werden. Effekten gleicher Gattung, aber von verschiedenen Gattungen, Jahrgängen u., können mit einer Deklaration eingereicht werden, jedoch Zinsfuß, Zinsstermin und Zahlstelle unterscheiden. Der Gesamtbetrag ist am Schluß in Zahlen und Buchstaben in der Währung anzugeben, in welcher die Effekten aufgestellt sind. Hierauf sind die Zins- bzw. Dividendensteuern nach ihrem nächsten Fälligkeitstermin und die Latenz zu bezeichnen (1 G. mit Zinssteuern per 1. Juli 1885 und folgendes nebst Latenz).

Dividendensteuern für 1885 und folgendes nicht zu übernehmen.
 Edeln fällig, aber innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Dividendensteuern werden nicht zu übernehmen.
 NB. Für hypothetischen und sonstiger Dokumenten, sowie für die nach Nummer 14 der unbedingten Bedingungen mitzubringenden geleiherten Depots sind besondere Deklationen beizubringen und anzunehmen.

Act: *B 715/87*

Nominalbetrag
 der
 Effekten.

<i>4 1/2 % Preussische consolid. Staats-Anleihe</i>	<i>Mark</i>
<i>La C. N^o 183118. 222614. 239245 3 Stück a 1000 M.</i>	<i>3000</i>
<i>„ D. „ 140212. 182874/87 5 „ 500 „</i>	<i>2500</i>
<i>„ E. „ 452103/70. 433605 4 „ 300 „</i>	<i>1200</i>
<i>„ F. „ 154319/22. 138957 5 „ 200 „</i>	<i>1000</i>

Gesammt. Betrag Mark 7700

in Worten: Kubantausendzweihundert Mark

mit Zinssteinen per 1. Januar 1885 und folgendes nebst Latenz

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depotscheins angegeben *zum Beispiel:*

und zwar **Depotschein N^o 324301**

Konto-Buch 312 Seite 48
von mir

Das Geschäftsbüro ist von 9 bis 12½ Uhr geöffnet.

Adress: An das Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere, Berlin W., Jägerstraße Nr. 34/36.
Bei späteren Depositionsanträgen, sowie bei allen sonstigen Anträgen an das Komtoir ist zur leichteren Auffindung des Kontos stets die Nummer eines früheren Depotscheins oder Buch und Seite des Kontos anzugeben.

Muster-Deklaration.

Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere.

Die nachstehend ben Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Werthpapiere bitte ich unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder wünsche ich bei der Reichsfinanzbank in Berlin zu erheben.

Die Deposition erfolgt auf Anweisung des Komtoirs.
Hauptzinsfuß:

Berlin, den 20^{ten} August 1888

Eigenhändige Unterschrift: Anna Regina von Bismarck, Köppl. geb. Berger, alt-Reichensheim geb. v. Minckwitz, geb. von Bismarck

Wohnung: straße Nr. 79 St. 45/83

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Papiere müssen zunächst nach ihrer allgemeinen Benennung (einschl. des Zinsfußes) aufgeführt und sodann nach Jahrgang, Lit. oder Serie u., sowie nach den Nummern, in der Reihenfolge nach, verzeichnet werden. Effekten gleicher Gattung, aber von verschiedenen Emissionen, Jahrgängen u., können mit einer Deklaration eingereicht werden, jedoch Zinsfuß, Zinsstermin und Zahlungsbedingungen. Der Gesamtbetrag ist am Schluß in Zahlen und Buchstaben in der Währung anzugeben, in welcher die Effekten ausgestellt sind. Hierauf sind die Zins- bzw. Dividendscheine nach ihrem nächsten Fälligkeitstermine und die Talons zu bezeichnen (z. B. mit Zinsfuß per 1. Juli 1888 und folgenden nebst Talons).

Schon fällig, aber innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Dividendscheine werden nicht mit übernommen.
NB. Für Zinsarbeiten und sonstige Dokumente, sowie für die nach Nummer 14 der vorstehenden Bedingungen niederzuliegenden geprüften Depots sind besondere Deklarationen bestimmt und anzunehmen.

Nominalbetrag
der
Effekten.

<u>4%ige Preussische Staatsanleihe</u>	<u>Mark</u>
<u>von 1850 N^o 183</u>	<u>3000</u>
<u>„ 1852 „ 1640</u>	<u>3000</u>
<u>„ 1863 „ 12730 bis 31 - 2 Stück à 300 =</u>	<u>600</u>
<u>„ 1862 „ 734</u>	<u>1500</u>

Summa 8100

in Wahrung: Oeffentlichkeitsanleihe Mark
mit Zinsfuß per 1. April 1889 und folgenden
nach Talons.

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depotscheins angegeben zum Laufjahr
und zwar Depotschein N^o III

Konto-Buch Seite

N. 1,50 Stempel
zu
cassiren.

An

das Komtoir der Reichshauptbank
für Werthpapiere

zu

Berlin W.,
Jägerstrasse No. 34/36.

D.

Berlin, denten..... 1888

1. Effectenbuchhalterei u. Kontrolle.

zur Notiz auf Conto und Register

2. ad acta.

Notirt.

B.

Effectenbuchhalterei u. Kontrolle.

Journal-No. O. D.

Dresden, den 5^{ten} Mai 1888

Die ~~namens~~: Fräulein Marie
Höllner geb. Wischke
zu Schandau a./K.

welche diese Erklärung zum Zeichen des Einverständnisses eigenhändig mitvollzogen hat, wird hierdurch ermächtigt, die fälligen Zinsen und Dividenden von denjenigen Werthpapieren zu erheben, welche ich unter Bezeichnung der vorgenannten Zinsempfängerin nach No. 14 A der Depositions-Bedingungen bei dem Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere deponirt habe oder noch deponiren werde. Diese Erklärung gilt so lange, bis sie mit schriftlicher Zustimmung der Genannten widerrufen oder eine standesamtliche Bescheinigung über deren Tod beigebracht wird.

Eigenhändige Unterschrift des Deponenten:

Heinrich Höllner
Reisefinanz

Wohnung: Spangenbergstrasse No. 14

Eigenhändige Unterschrift der Zinsempfängerin

Marie Höllner geb. Wischke

Wohnung: Schandau a./K. No.

Das Geschäftsfeld ist vom 9 bis 12½ Uhr geöffnet.

Kaufte: An das Konto der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere, Berlin W. Hauptstraße Nr. 34/35. Bei späteren Depositionsanträgen, sowie bei allen sonstigen Einträgen an das Konto ist zur leichteren Auffindung des Kontos stets die Nummer eines früheren Depositionsscheins oder Buchs mit Seite des Kontos anzugeben.

Monster. Deklaration.

Konto der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Wertpapiere bitte ich unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelder sollen bei der Preussischen Bank in Berlin erhoben werden.

Gesperrt nach Nr. 14 A der Bedingungen.

Zinsen-Empfängerin ist die verwitwete Frau Marie Köllner geb. Wischke in Schandau i/S. Dresden, den 5. Mai 1888.

Eigenhändige Unterschrift: Heinrich Köllner, Landmann

Wohnung: Pfauers Straße Nr. 14

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Deposte sollen zunächst nach ihrer alphabetischen Benennung (einschl. des Staates) aufgeführt und sodann nach Jahrgang, Lit. oder Serie u., sowie auch dem Nummern, letztere der Reihenfolge nach, verzeichnet werden. Effekten gleicher Gattung, aber von verschiedenen Serien, Jahrgängen u., können mit einer Deklaration eingereicht werden, jedoch Sinsauf, Sinsstermin und Schlussklausel unterscheiden. Der Gesamtbetrag ist am Schlusse in Zahlen und Buchstaben in der Währung angegeben, in welcher die Effekten aufgeführt sind. Hierauf sind die Zins- bzw. Dividendenhefte nach ihrem nächsten Fälligkeitstermine und die Zinsen zu bezeichnen (z. B. mit Sinsauf per 1. Jan. 1888 und Heften nebst Zinsen.)

Schon fällig, oder innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Dividendenhefte werden nicht mit übernommen. NB. Bei Hypotheken und sonstigen Darlehen ist, sowie für die nach Nummer 14 der umstehenden Bedingungen niederzulegenden gesperrten Deposte sind besondere Deklarationen zu nehmen und anzulegen.

Nominalbetrag der Effekten.

Römische 4 1/2% Stadt. Anleihe

Frs.

Ser. II N. 2750/56 2935

I 16562/64 11 Stück à 500 frs. = 5500

in Aktien: Einlaufsprämienakt Frs.

mit Einzahlung per 1. October 1888 und folgendem.

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depositionsscheins angegeben zum Einverständnis.

und zwar Depositionsschein Nr. 1111 Konto-Buch Seite

A. 1,50 Stempel
zu
cassiren.

An

das Komtoir der Reichshauptbank
für Werthpapiere

zu

Berlin W.

Jägerstrasse No. 34/36.

D.

Berlin, den ten 188

1. Effectenbuchhalterei

und

Effectenkasse

zur Notiz und Beachtung.

2. ad acta

G. A.

Notirt

Effectenbuchhalterei.

Effectenkasse.

Datum: / . 188 .

Datum: / . 188 .

Journal-No. O. D.

Stolpe, den 17^{ten} August 1883.

Der Famin. Lieutenant im Stufen.

Herr Majoran Regiment Walter von
Clausius zu Stolpe / Pomm

welcher diese Erklärung zum Zeichen des Einverständnisses eigenhändig mitvollzogen hat, wird hierdurch zur Erhebung der fälligen Zinsen und Dividenden von den von mir bei dem Komtoir der Reichshauptbank für Werthpapiere zufolge Depotscheine

No. _____

deponirten Werthpapieren ermächtigt. Diese Erklärung gilt so lange, bis sie durch schriftliche Zustimmung der betreffenden Militärbehörde aufgehoben wird.

Eigenhändige Unterschrift des Deponenten:

Eda Swinn von Gerlach
geb. von Naumann

Wohnung: Schlauwe / Pomm. Stamm-No.

Eigenhändige Unterschrift des Zinsempfänger:

Walter von Clausius
Famin. Lieutenant.

Wohnung: Stolpe / Pomm. Stamm-No.

Das Geschäftsfeld ist von 9 bis 12½ Uhr geöffnet.

Ubersie: An das Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere, Berlin W., Algenstraße Nr. 34/35.
Bei späteren Depositionskontingen, sowie bei allen sonstigen Änderungen an das Komtoir ist zur leichteren Auffindung des Kontos stets die Nummer eines früheren Depotscheins ober Buch und Seite des Kontos anzugeben.

Meister-Deklaration.

Komtoir der Reichs-Hauptbank für Werthpapiere.

Die nachstehend den Nummern und dem Betrage nach verzeichneten Werthpapiere bitte ich unter den auf der Rückseite dieser Deklaration abgedruckten Bedingungen bei der Reichs-Hauptbank in Verwahrung zu nehmen.

Die eingehenden Gelber sollen bei der Kaufbandfalle in Kolp erhoben werden.

Gesperrt nach Nr. 14 B der Bedingungen.

Sinken-Empfänger ist Gunn. Jannar, Lieutenant
Walter von Claussius zu Kolp i. Pom.
Schlawa, den 17^{ten} August 1888

Eigenhändige Unterschrift: Eda Linné von Gerlach
geb. von Nauwig.

Wohnung Schlawa Strasse 16

Zur Beachtung bei Anfertigung der Deklaration.

Die Deponenten müssen zunächst nach ihrer allgemeinen Berechnung (einschl. des Zinsfußes) angeführt und (ebenso nach Jahrgang, Lit. oder Seite u., sowie nach den Nummern, letztere der Reihenfolge nach, angeführt werden. Effekten gleicher Gattung, aber von verschiedenen Emissionen, Jahrgängen u., können mit einer Deklaration eingeschickt werden, sobald Zinsfuß, Zinstermin und Wechsel über einstimmen. Der Gesamtbetrag ist am Schluß in Zahlen und Buchstaben in der Währung anzugeben, in welcher der Effekten eingeschickt sind. Hieran sind die Zins- bezw. Dividendenhefte nach ihrem nächsten Fälligkeitstermine und die Talons zu begeben (s. U mit Einleitern per 1. Januar 1889 und folgenden nebst Talons).
Dividendenhefte für 1888 und innerhalb eines Monats fällig werdende Zins- und Dividendenhefte werden nicht mit übernommen.
NB. Für Hypotheken und sonstige Dokumente, sowie für die nach Nummer 14 der anstehenden Bedingungen anzuwendenden weiteren Kasse sind besondere Deklarationen beizubringen und anzuhängen.

Nominalbetrag
der
Effekten.

	<u>Mark</u>
<u>Pommersche 3½ %ige Pfandbriefe</u>	
<u>Depart. Stargard N^o 2761/80</u>	
<u>Kolp</u> <u>9667/76</u> . 30 Stück à 3000 M	<u>90000</u>
<u>do</u> <u>8765/20</u> . 6 1500 .	<u>9000</u>
<u>Summa</u>	<u>99000</u>
<u>in Worten: Neunundneunzigtausend Mark</u> <u>mit Zinsen per 1. Januar 1889 und folgenden</u> <u>wolft halbes.</u>	

Zur leichteren Auffindung des Kontos wird hiermit die Nummer eines früheren Depotscheins angegeben zum Laufjahr:

und zwar **Depotschein N^o 270605** **Konto-Buch 240 Seite 106**

Hamburg den 13^{ten} Aug. 1888

Ich
als Kommissar der Reichsfinanz-
bank für Wechselgazine

zu
Berlin, W.
Friedrichstraße No 34/36.

Zur Ausführung Aufforderung des Kontos
sind hermit eine Regel. Nummer
mit gross No
angegaben

D
Berlin den 1^{ten} 1888

- 1, Effektenbüchhalter
sind
Effektenkassa
zur Notiz und Leasingung
- 2, ad acta

Notiz	
Effektenbüchhalter	Effekten Kassa
Notizen / 188	Notizen / 188

Ich autorisire hiermit
den Kommissar Herrn
Richard Holbein

zu Altona, welcher
diese Erklärung zum Nutzen seines
Gegenständes eigenständig
mitzulegen hat, zur Befolgung der
folgenden Anweisungen und Anordnungen
sowie aller auf meinem Konto
stehenden Guthabträge von den
sonnig bei dem Kontoir der
Reichsfinanzbank für Wechselgazine
eingeworfen Wechselgazine, und
sonstige ihm, darüber für mich
zuständig zu quittieren.

Liegenschafts Unteroffizier
Wohnungsgeloh: Ernst Eckert
Substanz

Wohnung: Finkenstraße No 4

Liegenschafts Unteroffizier
Wohnungsgeloh: Richard Holbein
Kontom
Wohnung: Lange Miese No 23

M. 1,50 Stempel

zu
cassiren.Zur leichteren Auffindung des
Konto's wird hiermit eine Depot-
Nummer und zwarNr. 305617
angegeben.

V o l l m a c h t.

Dem Königlich Preussischen Königl. Kammerer Hugo Ermeler in
Neustettin.

bevollmächtige ich, bei der Reichs-Hauptbank Wertpapiere jeder Art in meinem Namen verwahrlicht niederzulegen, die Declarationen zu unterzeichnen, die Interimsscheine bzw. Depotscheine nebst den Duplicaten der Nummern-Verzeichnisse von Loospapieren, ferner die von der Reichs-Hauptbank eingezogenen Zinsen und Dividenden, oder die Coupons der niedergelegten Papiere, so wie den Ertrag aus verloosten und verkaufsten Stücken, ferner gekaufte, ausgeloste oder in Folge der Geltendmachung des Bezugsrechts abgehobene Papiere gegen seine Quittung in Empfang zu nehmen, Einzahlungen auf nicht vollgezahlte Papiere oder Behufs Geltendmachung des Bezugsrechts zu leisten, die Rückgabe der Depots zu beantragen, die deponirten Papiere nebst Talons und Coupons zurückzuempfangen und darüber zu quittiren, überhaupt Alles zu thun, was der fragliche Geschäftsverkehr gewöhnlich mit sich bringt.

Alle Handlungen und Erklärungen, welche von dem genannten Bevollmächtigten mit meinem Namen bzw. meiner Firma und mit dem Namen hierunter eigenhändig geschriebenen Namen mit dem vollständigen oder abgekürzten Zusätze »in Vollmacht« (i. V.) oder »per procura« (p. p.) unterzeichnet sind, erkenne ich als für mich verpflichtend an.

Diese Vollmacht gilt nur der Reichsbank gegenüber, und kann nur durch schriftliche, dem Comtoir der Reichs-Hauptbank für Wertpapiere zu Berlin zu übergebende Erklärung widerrufen werden, erlischt auch nicht mit dem Tode der Machtgeber, sondern dauert, bis Erben, Rechtsnachfolger oder das Gericht sie widerrufen haben.

Neustettin den 12. ^{ten} September 1885.

(Unterschrift und Wohnung des Bevollmächtigten.)

(Unterschrift und Wohnung des Vollmachtgebers.)

Hugo Ermeler
Königl. KammererRudolf Neufs
Posthalter.Daß mir persönlich bekannte Machtgeber Rudolf Neufs, Post-
halter in Neustettin

und mir ebenfalls persönlich bekannte Bevollmächtigte

Hugo Ermeler Königl. Kammerer in Neustettin

vorstehende Unterschriften in meiner Gegenwart eigenhändig vollzogen haben, wird hierdurch unter
Beibrückung des Amtssiegels attestirt.Neustettin den 12. ^{ten} September 1885.(L. S.) Schmidt
Bürgermeister.

Verzeichniß
der bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere.

Klasse I.
zu beleihen mit $\frac{3}{4}$ des Kurswerthes.

(Wegen der mit einem * bezeichneten Werthpapiere siehe die Bemerkung 18 auf Seite 22.)

1. Die vom Reiche oder einem Deutschen Staate ausgegebenen Anleihen und Schatzanweisungen, sowie die von Deutschen Staaten ausgegebenen, zinstragenden Prämien-Anleihen, letztere jedoch nicht höher als fünfzehn Mark unter dem niedrigsten Prämien-
sätze der jedesmaligen nächsten Ziehung,
von Steuer-Behörden Deutscher Staaten ausgestellte Anerkennnisse über Steuervergütung für ausgeführten bezw. auszuführenden Branntwein und Zucker.
(Der Verfalltag der Anerkennnisse ist zu beachten),
die von dem vormaligen Königreich Hannover ausgegebenen Staatsanleihen,
Raffauiische Staats-Schuldverschreibungen (cfr. Gesetz vom 29. Februar 1868, Gef. Samml. S. 173),
die von der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. ausgegebenen Anleihen vom 9. April 1839, 2. Januar 1844, 12. Mai 1846, 30. November 1848, 1. Februar 1858 (Gef. Samml. 1869 Seite 388),
Kur- und Neumärkische Schuldverschreibungen,
Preußische und Lauenburgische Rentenbriefe und Paderborner Tilgungs-Kassen-Obligationen,
Königlich Bayerische 4prozentige Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,
Königlich Sächsische Landrentenbriefe,
Königlich Sächsische Landeskultur-Rentenscheine,
Mecklenburgische Eisenbahn-Schuldverschreibungen.
2. Berliner Pfandbriefe,
Braunschweig-Lüneburg. Landes-Schuldverschreibungen (eingezahlt von der Herzoglichen Leihhaus-Kasse),
Landschaftliche Central-Pfandbriefe (Preußen),
Mecklenburgische Ritterschaftliche Pfandbriefe,
Obligationen der Hannoverschen Landes-Kredit-Kasse.

Obligationen der Herzoglichen Landesbank in Altenburg zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert,

Obligationen der Kreis-Anleihe von Ober-Bayern zu 4 vom Hundert,

Obligationen der Königlichen Bank zu Nürnberg zu 4 und $4\frac{1}{2}$ vom Hundert.

Pfandbriefe der Provinzial-Landschaften (Preußen),

Pfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes für die Provinz Schleswig-Holstein,

Pfandbriefe des Pommerschen Land-Kredit-Verbandes zu $4\frac{1}{2}$ v. Hundert,

Pfandbriefe des Landwirthschaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu Dresden,

Pfandbriefe des Erbäländischen Ritterchaftlichen Kredit-Vereins im Königreich Sachsen zu $3\frac{1}{3}$, $3\frac{1}{2}$, $3\frac{2}{3}$ und 4 vom Hundert,

Pfandbriefe der Landständischen Hypotheken-Bank des königlich Sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz zu 3 und $3\frac{1}{2}$ vom Hundert,

Schuldurkunden des Württembergischen Kredit-Vereins in Stuttgart, Schuldverschreibungen der Landes-Kredit-Kasse zu Kassel,

Schuldverschreibungen der Landesparkassen des Fürstenthums Reuß jüngere Linie zu 4 vom Hundert,

Provinzial-, Kreis-, Stadt-, Deichbau- und andere Obligationen, zu deren Verzinsung und Tilgung die Beiträge im Verwaltungswege gleich den öffentlichen Abgaben erhoben werden, innerhalb der vom Reichsbank-Direktorium dieserhalb festgestellten Grenzen.

Preussische Centralboden Credit Act. Ges. Pfandbriefe zu 4 und $3\frac{1}{2}$ vom Hundert.

3. *Altenburg-Zeitzer	} Eisenbahn-
	} Stamm-Aktien
Eöbau-Zittauer, Littr. A. zu $3\frac{1}{2}$ vom Hundert, Littr. B. zu	
4 vom Hundert	do.
*Lübeck-Büchener	do.
Magdeburg-Wittenberger	do.
*Mainz-Ludwigshafen (Hess. Ludwigsbahn)	do.
*Mecklenburgische Friedrich-Franz	do.
Niederschlesisch-Märkische	do.
*Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen-Berbach)	do.
*Pfälzische Marxbahn	do.
*Pfälzische Nordbahn	do.
Sächsisch-Schlesische	do.
Stargard-Posener	do.
*Werra	do.

4. *Altenburg-Zeitzer	} Stamm-
*Ostpreussische Südbahn	} Prior.-Aktien, do.
5. *Altenburg-Zeitzer	} Eisenbahn-
Bergisch-Märkische 3. Serie A., B., C.	} Prior.-Oblig. do.
Braunschweigische zu 4 1/2 vom Hundert	do.
Cutin-Lübecker zu 4 vom Hundert, garantirt vom Großherzogthum Oldenburg und vom Freistaate Lübeck	do.
Leipzig-Dresdener zu 3 1/2 und 4 vom Hundert	do.
Lübeck-Büchener zu 4 vom Hundert garantirt vom Freistaate Lübeck	do.
*Mainz-Ludwigshafener (Hessische Ludwigsbahn) zu 3 1/2 und 4 vom Hundert	do.
Medlenburger Friedrich Franz zu 3 1/2 vom Hundert	do.
Oberschlesische Littr. B. und E.	do.
Oberschlesische (Niederschlesische Zweigbahn)	do.
*Ostpreussische Südbahn zu 4 1/2 vom Hundert	do.
Pfälzische Eisenbahn zu 3 1/2 vom Hundert	do.
Pfälzische Ludwigsbahn (Ludwigshafen = Verbach) zu 4 vom Hundert	do.
Pfälzische Marxbahn zu 4 vom Hundert	do.
Pfälzische Nordbahn zu 4 vom Hundert	do.
Rheinische 2. Emission	do.
*Saalbahn zu 3 1/2 vom Hundert	do.
Stargard-Pofener 1. bis 3. Emission	do.
*Werra-Eisenbahn zu 4 vom Hundert	do.

Klasse II.

zu beleihen mit 50 Prozent des Kurswerthes.

1. Bonds der vereinigten Staaten von Amerika,
Italienische Rente,
Oesterreichische in Gold verzinsliche Staatsrenten = Anleihe zu 4 vom Hundert
Staatsschuldverschreibungen
der Norwegischen 4 procent. Anleihe von 1880,
der Norwegischen 3 procent. Anleihe von 1888,
der Schwedischen 3 1/2 procent. Anleihe von 1886,

Ungarische Goldrente zu 4 Prozent.

2. Die 3 prozentigen vom Staate garantirten Prioritäts-Obligationen der Italienschen Eisenbahn-Gesellschaften (Mittelmeer-Eisenbahn-Gesellschaft, Meridional-Eisenbahn-Gesellschaft, Sizilianische-Eisenbahngesellschaft), deren Zinsen in deutscher Währung zu festem Kurse zahlbar sind.
3. Die vom Norwegischen Staate garantirte 4 prozentige Eisenbahn-Anleihe von 1883.

Register.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

- Abhanden gekommene Depotscheine** 39.
- Abhebung von Depots**, einfacher 35; gemeinsamer 18; gesperrter 21; — durch Uebersendung mit der Post 37; theilweise — 13, 14, 38; — von Vormundschafts-Depots 37.
- Adresse des Komtors für Werthpapiere**, allgemeine 11; für Börse-Aufträge 42.
- Amortisation von Depotscheinen** 39, 40.
- Ankauf von Werthpapieren** 41—44.
- Ausfertigung der Depotscheine** 15.
- Ausschließurtheil** 40.
- Baarbeträge**, Abhebung derselben: persönlich in Berlin 28; durch die Post 29, 30; durch einen Dritten 30; durch Giro-Ueberweisung 30; durch Ankauf von Werthpapieren 30; bei den Zweiganstalten der Reichsbank 31; Einzahlung dergl. für Hypotheken-Zinsen 14, 15; zum Ankauf von Werthpapieren 41.
- Besitzwechsel an niedergelegten Werthpapieren** 16, 38.
- Bezugsrecht**, Ausübung desselben auf neue Stücke 27.
- Cession von Depotscheinen** 16.
- Convertirungen**, Benachrichtigung von — 26, 27.
- Couponsbogen**, Besorgung derselben 27.
- Coupons in natura** 31—32.
- Darleh** 33—34.
- Deklaration**, Anfertigung derselben 10—14; Muster zur Anfertigung 55, 57, 59, 61, 65, 69.
- Deklarationsformulare**, Bezug derselben 10, 11.
- Depositions-Bedingungen** 45 — 51; Depositions-Jahr 24.
- Depotscheine**, etwaige Irrthümer bei deren Anfertigung 15; mehrere über dieselbe Effecten-Gattung 13—14.
- Dividendenbogen**, Besorgung derselben 27.
- Erbslegitimation** 39.
- Ersatzstücke für verlooste Papiere** 25—26.
- Gebühren für die Aufbewahrung** 24.
- Gemeinsame Depots** 17 - 18.
- Gesperrte Depots** 19—21.
- Giro-Ueberweisungen** von Baarbeträgen 30; — für Effecten-Ankäufe 41.
- Guthaben**, Verwendung desselben, siehe Baarbeträge, Abhebung derselben.
- Serausnahme von Depots**, siehe Abhebung derselben.
- Hinterlegungs-Bedingungen** 45—51; Hinterlegungs-Jahr 24.
- Hypotheken**, Niederlegung derselben 14; — Zinsempfang 14—15.
- Interimscheine**, Umtausch derselben in definitive Stücke 27.
- Kontrollpaßwort** 16—17.
- Kontrolle der Verloosungen** 13, 25.

- Kraftloserklärung** von Depotscheinen 39—40.
- Legitimation**, bei Abhebung von Geldern 28; — der Vormünder bei Abhebung von Depots 37—38.
- Lombard-Atteste** 34; — Darlehn 33; Verkauf von Lombardpfändern 44.
- Muster** von Niederlegungs-Anträgen 55, 57, 59, 61, 65, 69.
- Namensveränderung**, in Folge von Verheirathung 39.
- Neudeposition** 38.
- Niederlegungsantrag**, Anfertigung desselben 10—14; Formulare zu — Anträgen; Bezug derselben 10—11; Muster zur Anfertigung 55, 57, 59, 61, 65, 69.
- Nummernverzeichnisse** verloosbarer Papiere 15—16.
- Offizierdepots** 19—21.
- Pasßwort** 16—17.
- Provision** für Börsengeschäfte 42; — für die Aufbewahrung 24.
- Rückständige** verlooste Stücke 25.
- Schriftliche** Anträge 11.
- Uebergabe** von Depots 10.
- Uebersendungen** mit der Post 11, 30, 31, 37.
- Umschreibung** der Depotscheine auf andere Namen 38.
- Verkauf** von Werthpapieren 41—44.
- Verloosungs-Anzeigen** 25.
- Verloren gegangene** Depotscheine 39—40.
- Versicherung** gegen Kursverlust bei Verloosungen 25.
- Verzeichniß** der Zweiganstalten der Reichsbank 52—54; — der bei der Reichsbank beleihbaren Werthpapiere 75—78.
- Vollmachten** 32—33.
- Vollzahlung** auf nicht vollgezahlte Werthpapiere 27.
- Vormundschafts-Depots**, Niederlegung derselben 21—22; Abhebung derselben 37—38.
- Wohnort**, Wechsel desselben bezw. der Zinserhebung 28.
- Zinsenerhebung**, siehe Abhebung von Saarbeträgen.
- Zinsscheine**, schon fällige 14.
- Zinsscheinbogen**, Besorgung derselben 27.